

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Software Aktiengesellschaft

Uhlandstraße 12
64297 Darmstadt
Sitz: Darmstadt
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Mosel Bidco SE

Bennigsen-Platz 1
c/o Alter Domus Deutschland GmbH
40474 Düsseldorf
Sitz: München
Deutschland

an die Aktionäre der Software Aktiengesellschaft

SAG-Aktien: ISIN DE000A2GS401

Zum Verkauf Eingereichte SAG-Aktien: ISIN DE000A3EX2U3

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	8
2.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme	10
3.	Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme.....	11
3.1	Tatsächliche Grundlage	11
3.2	Stellungnahme des Betriebsrats	12
3.3	Eigenverantwortung der SAG-Aktionäre	12
3.4	Veröffentlichung der Stellungnahme	13
4.	Informationen zur Zielgesellschaft	13
4.1	Allgemeine Informationen zur Zielgesellschaft.....	13
4.2	Kapital- und Aktionärsstruktur der SAG	14
4.2.1	Genehmigtes Kapital 2021	15
4.2.2	Bedingtes Kapital 2021	17
4.2.3	Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen 2022	17
4.3	Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur	18
4.4	Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen	20
4.5	Mit der SAG gemeinsam handelnde Personen	21
5.	Informationen zur Bieterin.....	21
5.1	Die Bieterin.....	21
5.2	Aktionärsstruktur der Bieterin	22
5.3	Hintergrundinformationen zu Silver Lake	25
5.4	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	26
5.5	Gegenwärtig von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene SAG-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	26
5.5.1	Aktien.....	26
5.5.2	Instrumente	27
5.6	Angaben zu Wertpapiergeschäften	27
5.6.1	Annahme und Vollzug des Übernahmeangebots.....	27
5.6.2	Weitere Erwerbe	27
5.7	Mögliche Parallelerwerbe	28
6.	Information zum Delisting	28
6.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Angebots und des Delistings	28
6.2	Rechtliche Grundlagen des Delistings	29
6.3	Wirksamkeit des Delistings	29

6.4	Folgen des Delistings	30
7.	Information zum Delisting-Angebot	31
7.1	Relevanz der Angebotsunterlage	31
7.2	Durchführung des Delisting-Angebots	31
7.3	Gegenstand des Delisting-Angebots	32
7.4	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	32
7.5	Annahmefrist	32
7.6	Rücktrittsrechte	33
7.7	Angebotsbedingungen	33
7.8	Annahme und Abwicklung des Delisting-Angebots	34
7.9	Kosten und Aufwendungen	35
7.10	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien	35
7.11	Inhaber von American Depositary Receipts	35
7.12	Finanzierung des Delisting-Angebots	36
	7.12.1 Maximale Gegenleistung	36
	7.12.2 Finanzierungsmaßnahmen	36
	7.12.3 Einschätzung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	37
8.	Art und Höhe der Gegenleistung	37
8.1	Art und Höhe der Gegenleistung	37
8.2	Gesetzliche Anforderungen	37
8.3	Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises	38
	8.3.1 Beurteilung des Angebotspreises im Rahmen des Übernahmeangebots im Jahr 2023	39
	8.3.2 Überprüfung der Angemessenheit des Angebotspreises aufgrund aktueller Entwicklungen	42
	8.3.3 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises	43
9.	Ziele und Absichten der Bieterin sowie voraussichtliche Folgen für SAG	45
9.1	Ziele und Absichten der Bieterin in der Angebotsunterlage	45
	9.1.1 Delisting	45
	9.1.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der SAG	45
	9.1.3 Sitz der SAG, Standort wesentlicher Unternehmensteile	46
	9.1.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	46
	9.1.5 Vorstand und Aufsichtsrat	47
	9.1.6 Strukturmaßnahmen	47
	9.1.7 Absichten hinsichtlich der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber	48

9.2	Bewertung der mit dem Delisting-Angebot der Bieterin verfolgten Ziele und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Delisting-Angebots für SAG.....	48
9.2.1	Delisting	49
9.2.2	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der SAG	49
9.2.3	Sitz der SAG, Standort wesentlicher Unternehmensteile	50
9.2.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmersvertretungen	50
9.2.5	Vorstand und Aufsichtsrat	50
9.2.6	Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out	51
9.2.7	Sonstige Strukturmaßnahmen	52
9.2.8	Finanzielle Folgen für SAG	52
9.2.9	Steuerliche Folgen für SAG.....	52
9.3	Voraussichtliche Folgen für SAG-Aktionäre.....	52
9.3.1	Voraussichtliche Folgen für Aktionäre, die das Delisting-Angebot annehmen	53
9.3.2	Voraussichtliche Folgen für Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen	55
10.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats	58
10.1	Besondere Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats	58
10.2	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Delisting-Angebot anzunehmen.....	59
10.3	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot.....	59
11.	Zusammenfassung und Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	60

DEFINITIONEN

Acting in Concert Parteien.....24	Euro..... 11
ADR13	Finanzierungszusage.....36
AktG.....8	Genehmigtes Kapital 2021 15
Angebotskosten.....36	HGB20
Angebotspreis32	IBM.....20
Angebotsunterlage8	Investmentvereinbarung9
Annahmeerklärung.....34	LTIP59
Annahmefrist.....33	Maximale Gegenleistung36
Aufsichtsrat9	MEZ..... 11
BaFin.....8	PPS.....59
Bankarbeitstag.....11	SAG8
Bedingtes Kapital 202117	SAG-Aktien8
Bieterin.....8	SAG-Aktionäre8
Bieter-Kontrollerwerber.....22	SAG-Gruppe8
BörsG8	Satzung der SAG 13
Delisting8	Silver Lake.....22
Delisting-Angebot.....8	Silver Lake-Vertreter59
Delisting-Antrag9	Silver-Lake-Fonds36
Depotführende Bank34	SLA Investor..... 18
DrittelbG 14	Squeeze-out-Verlangen..... 10
Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 202117	Stellungnahme 10
EUR..... 11	StreamSets 19

Übernahmeangebot	9
USA.....	13
Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out	10
Vorstand.....	9
Wandelschuldverschreibung 2022	18
webMethods.....	19
WpÜG.....	8
WpÜG-Angebotsverordnung	37
Zentrale Abwicklungsstelle	9
Zielgesellschaft	8
Zum Verkauf Eingereichte SAG-Aktien	34

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Gemeinsam mit SAG handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Anlage 2: Bieter-Kontrollerwerber und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

1. EINLEITUNG

Die Mosel Bidco SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569, Geschäftsanschrift: Bennigsen-Platz 1, c/o Alter Domus Deutschland GmbH, 40474 Düsseldorf, Deutschland ("**Bieterin**"), hat am 26. Januar 2024, nach vorheriger Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz ("**BörsG**") i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (zusammen mit ihren Anlagen die "**Angebotsunterlage**") veröffentlicht. In der Angebotsunterlage hat die Bieterin allen Aktionären der Software Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562, Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt ("**Zielgesellschaft**" oder "**SAG**" und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz, ("**AktG**") nachstehend als "**SAG-Gruppe**" bezeichnet) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot ("**Delisting-Angebot**") vorgelegt. Die Aktionäre der SAG werden nachfolgend als die "**SAG-Aktionäre**" bezeichnet.

Gegenstand des Delisting-Angebots ist der Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der SAG, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Angebots an diesen Aktien bestehenden Nebenrechte, wobei eine Aktie jeweils einen anteiligen Betrag in Höhe von EUR 1,00 des Grundkapitals der Zielgesellschaft verbrieft (ISIN DE000A2GS401; WKN A2GS40) ("**SAG-Aktien**").

Die SAG-Aktien sind im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfoldepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A2GS401 (WKN A2GS40) zum Handel zugelassen und derzeit unter anderem in den Aktienindizes CDAX sowie im DAXsubsector Software und dem Prime All Share gelistet. Darüber hinaus können die SAG-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA und im Freiverkehr der Börsen Berlin (im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market*) Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über das elektronische Handelssystem Tradegate gehandelt werden.

Das Delisting-Angebot soll als Voraussetzung für den Widerruf der Zulassung aller SAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 BörsG in Verbindung mit §§ 46, 57 Abs. 1 und 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse ("**Delisting**") dienen und damit auch als Voraussetzung

für die Aufhebung der Einbeziehung zum Handel im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* der Börse Berlin.

Die Bieterin und die SAG haben am 21. April 2023 eine Investmentvereinbarung abgeschlossen, welche durch Vereinbarung vom 4. Mai 2023 ergänzt wurde ("**Investmentvereinbarung**"). In der Investmentvereinbarung haben die Bieterin und die SAG vereinbart, dass die Bieterin durch die Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an die SAG-Aktionäre in Form eines Barangebots gemäß § 29 Abs. 1 WpÜG für alle SAG-Aktien in die SAG investiert ("**Übernahmeangebot**"). Nach der Veröffentlichung einer Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 sowie deren Änderung am 13. Juni 2023, wurde das Übernahmeangebot am 28. September 2023 vollzogen. Nach Vollzug des Übernahmeangebots hält die Bieterin eigenen Angaben zufolge ca. 93,33 % der SAG-Aktien. Die SAG hat im Rahmen der Investmentvereinbarung anerkannt, dass das Übernahmeangebot Teil einer umfassenderen "*Taking-Private*"-Strategie der Bieterin ist, mit dem Ziel eines Delistings der SAG. Die SAG hat sich daher in der Investmentvereinbarung gegenüber der Bieterin verpflichtet, das Delisting, vorbehaltlich der organschaftlichen Pflichten des Vorstands, unter anderem dadurch zu unterstützen, dass sie einen Antrag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG auf Widerruf der Zulassung zum Handel am regulierten Markt bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse stellen wird ("**Delisting-Antrag**"). Es ist vorgesehen, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 7.5 dieser Stellungnahme definiert) wirksam wird. Darüber hinaus wird nach den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin nach Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der SAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung zum Handel in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* voraussichtlich aufgehoben werden, weil die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen.

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots am 18. Dezember 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bieterin ist im Internet unter www.offer-2023.com abrufbar.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der SAG ("**Vorstand**") gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG am 26. Januar 2024 übermittelt und von diesem am 26. Januar 2024 an den Aufsichtsrat der SAG ("**Aufsichtsrat**") und die zuständigen Betriebsräte weitergeleitet.

Die Angebotsunterlage wurde gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter www.offer-2023.com veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterin bei der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ("**Zentrale Abwicklungsstelle**"), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder

per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com). Die Bieterin stellt nach eigenen Angaben eine unverbindliche englische Übersetzung zur Verfügung, die von der BaFin nicht geprüft wurde, und ebenfalls unter www.offer-2023.com verfügbar ist. Die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und Informationen über die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurden am 26. Januar 2024 per Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Im Rahmen der "*Taking-Private*"-Strategie hat die Bieterin am 19. Januar 2024 dem Vorstand der SAG ein förmliches Verlangen zur Durchführung eines sogenannten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs ("**Squeeze-out-Verlangen**") übermittelt, d. h. die Übertragung der SAG-Aktien der verbleibenden SAG-Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Bieterin (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der SAG (als übertragender Rechtsträgerin) auf die Bieterin (als übernehmende Rechtsträgerin) gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG ("**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**") verlangt. Der Übertragungsbeschluss soll entweder auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung der SAG gefasst werden. Das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs hängt von der Zustimmung der Hauptversammlung der SAG und der Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung in den Handelsregistern der SAG und der Bieterin ab. Es wird nicht davon ausgegangen, dass das Squeeze-out-Verlangen Auswirkungen auf das Delisting-Angebotsverfahren hat.

2. **RECHTLICHE GRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem öffentlichen Angebot und jeder seiner Änderungen abzugeben.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist in der begründeten Stellungnahme insbesondere auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absichten der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

Vorstand und der Aufsichtsrat geben hiermit gemäß § 27 WpÜG eine gemeinsame begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Angebot der Bieterin ab ("**Stellungnahme**"). Die Zustimmungsbeschlüsse zu den Inhalten und der Abgabe

dieser Stellungnahme sind durch den Vorstand am 4. Februar 2024 und durch den Aufsichtsrat am 5. Februar 2024 gefasst worden.

Aufgrund potenzieller Interessenkonflikte haben sich die Aufsichtsratsmitglieder Christian Yannick Lucas und James Moon Whitehurst bei allen Beschlüssen der Stimme enthalten, die das Delisting-Angebot und die diese Stellungnahme betreffen (vgl. Ziffer 10.1 dieser Stellungnahme).

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

3.1 Tatsächliche Grundlage

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Annahmen, Aussagen und Absichten beruhen auf den am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme für den Vorstand und den Aufsichtsrat verfügbaren Informationen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "geht davon aus" und "strebt an" hin. Diese Aussagen können nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme geändert werden. Auch können sich Annahmen im Lauf der weiteren Entwicklung als unzutreffend erweisen. Sofern nicht nach deutschem Recht vorgeschrieben, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht zur Aktualisierung dieser Stellungnahme verpflichtet.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit ("**MEZ**") gemacht. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Bieterin und den mit ihr verbundenen Unternehmen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf der Angebotsunterlage. Angaben zu Absichten der Bieterin (siehe dazu Ziffer 9.1 dieser Stellungnahme) beruhen ausschließlich auf den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der zwischen der Bieterin und SAG abgeschlossenen Investmentvereinbarung sowie anderen öffentlich zugänglichen Informationen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, alle von der Bieterin in der Angebotsunterlage mitgeteilten Informationen zu überprüfen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Delisting-Angebots auf die Einhaltung sämtlicher, insbesondere ausländischer,

kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie – vorbehaltlich der Investmentvereinbarung mit der Bieterin – nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten (siehe dazu Ziffer 9.1 dieser Stellungnahme) zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sich die Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

Die Darstellung des Delisting-Angebots der Bieterin in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt des Delisting-Angebots ist allein die Angebotsunterlage.

3.2 Stellungnahme des Betriebsrats

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG kann der zuständige Betriebsrat der SAG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Delisting-Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner eigenen Stellungnahme beizufügen hat. Die zuständigen Betriebsräte der SAG haben dem Vorstand mitgeteilt, dass sie keine eigene Stellungnahme abgeben werden.

3.3 Eigenverantwortung der SAG-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die SAG-Aktionäre in keiner Weise binden.

Die SAG-Aktionäre haben in eigener Verantwortung die für sie aus dem Delisting-Angebot oder anderen zugänglichen Quellen folgenden Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Sie haben insbesondere in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie das Delisting-Angebot annehmen oder nicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für den Fall, dass sich eine Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Angebots für die SAG-Aktionäre oder für die Zielgesellschaft als finanziell nachteilig darstellen sollte. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den SAG-Aktionären dringend, unabhängig von dieser Stellungnahme die Angebotsunterlage der Bieterin umfassend auszuwerten.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, wie die steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen SAG-Aktionär aussehen, einschließlich der Frage, ob die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Angebots zu steuerlichen Nachteilen (insbesondere im Hinblick auf die Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns) für die SAG-Aktionäre führt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den SAG-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme des Delisting-Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der ihre individuelle steuerliche Situation berücksichtigt.

SAG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA"), sollten insbesondere die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage zur Kenntnis nehmen. Inhaber von American Depositary Receipts ("ADR") sollten insbesondere die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage zur Kenntnis nehmen, die wichtige Informationen und Schritte für die Teilnahme von Inhabern von ADRs an dem Delisting-Angebot enthält.

3.4 Veröffentlichung der Stellungnahme

Diese Stellungnahme wird ebenso wie Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Delisting-Angebots durch die Bieterin durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Zielgesellschaft unter

https://investors.softwareag.com/de_de.html

in deutscher Sprache und unter

https://investors.softwareag.com/en_en.html

als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Abschriften der Stellungnahme können bei der Zielgesellschaft kostenfrei bezogen werden. Die Internetadresse, unter der die Stellungnahme veröffentlicht ist, und die Informationen über die Bereithaltung von Exemplaren zum kostenfreien Bezug wurden am 6. Februar 2024 zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzungen wird keine Haftung übernommen. Die deutschsprachige Fassung ist die allein verbindliche Fassung dieser Stellungnahme und etwaiger Stellungnahmen zu Änderungen des Delisting-Angebots durch die Bieterin.

4. **INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT**

4.1 Allgemeine Informationen zur Zielgesellschaft

Die SAG ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562. Die SAG wurde am 30. Mai 1969 gegründet und im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.

Gemäß Paragraph 2 Abs. 1 der Satzung der SAG ("**Satzung der SAG**") ist der Unternehmensgegenstand der SAG die Herstellung und kaufmännische Verwertung von Datenverarbeitungslösungen sowie aller anderen Produkte aus dem Gebiet der

Datenverarbeitung einschließlich der Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Gemäß Paragraph 2 Abs. 2 ihrer Satzung kann die SAG alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes angebracht sind. Die SAG kann andere Betriebe errichten und erwerben und sich an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art beteiligen. Die SAG kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Paragraph 2 Abs. 1 der Satzung der SAG bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

Der Vorstand besteht derzeit aus den folgenden Mitgliedern, wobei gemäß Paragraph 7 Abs. 1 der Satzung der SAG die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird:

- (i) Sanjay Brahmawar (Chief Executive Officer (*CEO*));
- (ii) Daniela Bünger (Chief Financial Officer (*CFO*));
- (iii) Joshua Husk (Chief Revenue Officer (*CRO*));
- (iv) Dr. Benno Quade (Chief Operating Officer (*COO*));
- (v) Dr. Stefan Sigg (Chief Product Officer (*CPO*)).

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, von denen vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes ("**DrittelbG**") gewählt werden. Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern:

- (i) Christian Yannick Lucas (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- (ii) Bettina Schraudolf (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats seit 1. Februar 2024, Arbeitnehmervertreterin);
- (iii) Oliver Collmann (Vorsitzender des Prüfungsausschusses);
- (iv) Madlen Ehrlich (Arbeitnehmervertreterin);
- (v) Ursula Soritsch-Renier;
- (vi) James Moon Whitehurst.

4.2 Kapital- und Aktionärsstruktur der SAG

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SAG beträgt EUR 74.000.000,00. Das Grundkapital ist in 74.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt, die jeweils einen anteiligen Betrag in Höhe von EUR 1,00 des Grundkapitals der SAG verbriefen. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme. Die SAG hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien.

Die SAG-Aktien sind seit dem Börsengang der SAG am 26. April 1999 im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A2GS401 (WKN A2GS40) zum Handel zugelassen und derzeit unter anderem in den Aktienindizes CDAX sowie im DAXsubsector Software und dem Prime All Share gelistet. Darüber hinaus können die SAG-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA und im Freiverkehr der Börsen Berlin (im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market*), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über das elektronische Handelssystem Tradegate gehandelt werden.

Nach den Angaben in Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage und den von der Gesellschaft erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 69.061.642 SAG-Aktien (dies entspricht einer Beteiligung von rund 93,33 % am derzeitigen Grundkapital und den Stimmrechten der SAG).

Nach den bis zum 5. Februar 2024 eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gibt es neben der Bieterin und den die Bieterin direkt und indirekt kontrollierenden Unternehmen und/oder Personen keine weiteren Aktionäre, die unmittelbar oder mittelbar drei (3) % der Stimmrechte an der SAG oder mehr halten.

Es bestehen die folgenden genehmigten und bedingten Kapitalia:

4.2.1 Genehmigtes Kapital 2021

Am 12. Mai 2021 hat die Hauptversammlung der SAG den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 11. Mai 2026 das Grundkapital der SAG einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 14.800.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2021**"). Bei Kapitalerhöhungen steht den SAG-Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Gleichwohl kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in der Ermächtigung genannten Fällen ausschließen. Zu diesen Fällen gehört insbesondere:

- (i) Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge.
- (ii) Der Ausschluss des Bezugsrechts im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, wenn die Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von

Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

- (iii) Der Ausschluss des Bezugsrechts im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage insoweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten oder den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der SAG oder einer 100%igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der SAG begeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.
- (iv) Der Ausschluss des Bezugsrechts im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn die aufgrund dieser Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhungen insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen und wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht höchstens auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7.400.000,00 nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand dieses Recht bisher nicht ausgeübt.

4.2.2 Bedingtes Kapital 2021

Am 12. Mai 2021 hat die Hauptversammlung der SAG eine bedingte Erhöhung ihres Grundkapitals um bis zu EUR 14.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.800.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien ("**Bedingtes Kapital 2021**") beschlossen. Das Bedingte Kapital 2021 wird nur insoweit genutzt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die bis zum 11. Mai 2026 (siehe Ziffer 4.2.3 dieser Stellungnahme) von der SAG begeben werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen, bzw. zur Optionsausübung oder Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, oder sofern die SAG anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrages im Rahmen ihrer Abwicklungsverpflichtungen neue auf den Namen lautende Stückaktien der SAG gewährt.

Die neuen Aktien werden zu einem durch den Ermächtigungsbeschluss festgelegten Preis ausgegeben und sind ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten zur Umsetzung des Bedingten Kapitals 2021 festlegen.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand das Bedingte Kapital 2021 noch nicht in Anspruch genommen.

4.2.3 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen 2022

Am 12. Mai 2021 hat die Hauptversammlung der SAG den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2026 auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben. Die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen haben das Recht auf Wandlung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in neue auf den Namen lautende Stückaktien der SAG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 14.800.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ("**Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021**"). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Der Bezugsrechtsausschluss ist nur zulässig, wenn der Vorstand unter anderem zu

dem Schluss kommt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den hypothetischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Am 13. Dezember 2021 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021 teilweise Gebrauch zu machen und nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 344.300.000,00 mit einer Stückelung von EUR 100.000,00 und einem Kupon von 2 % p.a. unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu begeben ("**Wandelschuldverschreibung 2022**"). Am 15. Februar 2022 ist die Wandelschuldverschreibung 2022 an SLP Clementia Holdco, Grand Cayman, Kaimaninseln ("**SLP Investor**") und SLA Clementia Holdco, Grand Cayman, Kaimaninseln ("**SLA Investor**") ausgegeben worden.

Nach Vollzug des Übernahmeangebots am 28. September 2023 haben sowohl der SLP Investor als auch der SLA Investor auf der Grundlage einer entsprechenden *Change of Control*-Regelung in den Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2022 die Rückzahlung der Wandelschuldverschreibung 2022 in bar verlangt. Daher war SAG verpflichtet, die Wandelschuldverschreibung 2022 zurückzuzahlen, was im Oktober 2023 erfolgte.

4.3 Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur

Die SAG-Gruppe ist eine auf Unternehmenssoftware für Anwendungen und Datenintegration, Business Process Intelligence (BPI) und das 'Internet of Things' spezialisierte Unternehmensgruppe. Die digitalen Geschäftslösungen der SAG sollen Kunden in die Lage versetzen, neue Geschäftsmodelle und tragfähige Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen ihrer Endnutzer entsprechen, mit dem primären Ziel, ein nachhaltiges, profitables Wachstum zu generieren, um dadurch den Unternehmenswert zu steigern. Die SAG deckt den gesamten Weltmarkt ab, einschließlich Amerika, Europa, Naher Osten und Afrika (EMEA) sowie der Asien-Pazifik-Region und Japan. Gemessen am prozentualen Anteil des Produktumsatzes ist die Region EMEA – mit Deutschland als Heimatmarkt – der größte Absatzmarkt der SAG. Zu den wichtigsten Kunden zählen der öffentliche Sektor, die IT-Branche und Finanzdienstleister sowie Unternehmen aus der Fertigungsindustrie.

Die Geschäftstätigkeit der SAG gliedert sich in drei komplementäre Geschäftsbereiche, die unterschiedliche Kundenanforderungen und Geschäftsziele abdecken:

- (i) *Digital Business*: Der Geschäftsbereich *Digital Business* umfasst unterschiedliche Technologien, die zentrale Anforderungen der digitalen Transformation und neue digitale Geschäftsmodelle

unterstützen. Der Geschäftsbereich gliedert sich intern in drei Produktlinien: API Management, Integration & Microservices; IoT & Analytics sowie Business Transformation.

- (ii) *Adabas & Natural (A&N)*: Die Datenbank Adabas (*Adaptable Database*) und Natural (eine Software-Entwicklungssprache der vierten Generation, 4GL) waren die ersten Produkte der SAG. Zu den Kunden gehören beispielsweise Finanzinstitute und der öffentliche Sektor in mehr als 30 Ländern auf der ganzen Welt (mehr als die Hälfte der 50 Bundesstaaten der USA verwenden A&N). Auch Fluglinien, Bahngesellschaften und Frachtdienstleister nutzen A&N, um geschäftskritische, großvolumige Transaktionen und Produktionsanwendungen mit hohen Anforderungen an Leistung, Verfügbarkeit und Sicherheit umzusetzen. Im Jahr 2016 startete die SAG das Programm A&N 2050+, welches mit Technologieerweiterungen sowie Support- und Wartungsleistungen darauf abzielt sicherzustellen, dass Kunden ihre A&N-Anwendungen auch über das Jahr 2050 hinaus sicher betreiben können. Das Programm enthält auch eine aktive Talentsuche nach A&N-Mitarbeitern.
- (iii) *Professional Services*: Der Geschäftsbereich Professional Services (PS) erbringt Implementierungs-, Entwicklungs- und Upgrade-/Migrationsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Gesamtproduktportfolio der SAG. Die Professional Services unterstützen sowohl den Geschäftsbereich Digital Business als auch A&N, damit Kunden schnellstmöglich den erwarteten Nutzen aus der Technologie ziehen können.

Die ersten beiden Geschäftsbereiche, Digital Business und A&N, repräsentieren das umfangreiche Produktportfolio der SAG und sind mit Lizenz- und Wartungserlösen die wichtigste Einnahmequelle. Mit ihrem Gesamtangebot ermöglichen die Geschäftsbereiche Unternehmen eine erfolgreiche digitale Transformation, unabhängig von ihrer Ausgangslage und vom Weg, den sie beschreiten. Der Bereich Digital Business umfasst Alfabet, ARIS, Cumulocity IoT, TrendMiner und die webMethods-Produktfamilien ("**webMethods**") sowie die StreamSets DataOps-Plattform ("**StreamSets**"). Das Produktangebot des Geschäftsbereichs A&N besteht aus Adabas und Natural sowie CONNX.

Obwohl SAG bereits vor dem Übernahmeangebot eine weitere Bereinigung ihres Portfolios geprüft hatte, wurden webMethods und StreamSets angesichts des Wachstumspotenzials dieser Geschäftsbereiche als zentrale Bestandteile des Unternehmensportfolios angesehen. Nach Vollzug des Übernahmeangebots erhielt die

SAG das Angebot von IBM - International Business Machines Corp. ("**IBM**"), die Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets zu einem Kaufpreis von EUR 2,13 Mrd. zu erwerben. Die entsprechende Transaktion wurde von SAG am 18. Dezember 2023 bekannt gegeben. Der Vollzug der Transaktion wird für das zweite Quartal 2024 erwartet. In Anbetracht des Wachstumskurses von webMethods und StreamSets war eine solch frühzeitige Veräußerung in der bisherigen Strategie der SAG nicht vorgesehen. Da sich der SAG hierdurch jedoch die Möglichkeit bot, früher als erwartet, nämlich bereits in den Jahren 2023/2024 zukünftige Wachstumspotenziale zu realisieren, lag die Transaktion nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der SAG.

Im Nachgang zur IBM-Transaktion ist die SAG derzeit dabei, ihre strategischen Prioritäten für ihre verbleibenden Geschäftsbereiche neu auszurichten. Dieser Prozess zielt darauf ab, das Betriebsmodell der SAG zu vereinfachen und zu modernisieren, sowie eine stärkere Fokussierung des Produktportfolios und eine Verbesserung des Nutzens für die Kunden der SAG herbeizuführen.

Das globale Management der SAG-Gruppe liegt bei SAG in ihrer Funktion als Holding. Zwischen der SAG und ihren vier deutschen Tochterunternehmen, der SAG Deutschland GmbH, der SAG Consulting Services GmbH, der Cumulocity GmbH und der SAG LVG mbH, bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge. Ansonsten weist die SAG-Gruppe eine Matrixorganisation auf, die ihren Ausdruck in Berichtslinien, globalen Richtlinien und Gremien findet. Die SAG-Gruppe besteht aktuell aus 75 verbundenen Unternehmen.

4.4 Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

Die SAG-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2020 ausweislich des geprüften Konzernjahresabschlusses, der nach Maßgabe der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den ergänzenden, nach § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurde, Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 834,8 Mio. und ein EBIT von ca. EUR 136,4 Mio. Für das Geschäftsjahr 2021 hat die SAG gemäß dem konsolidierten Jahresabschluss Umsatzerlöse von ca. EUR 833,8 Mio. und ein EBIT von ca. EUR 122,1 Mio. ausgewiesen. Für das Geschäftsjahr 2022 hat die SAG gemäß dem konsolidierten Jahresabschluss Umsatzerlöse von ca. EUR 958,2 Mio. und ein EBIT von ca. EUR 78,1 Mio. ausgewiesen.

Zum 30. September 2023 beschäftigte die SAG-Gruppe 4.699 Mitarbeiter (gemessen in Vollzeitäquivalenten) aufgeteilt auf die vier Funktionsbereiche Support und Services, Forschung und Entwicklung (F&E), Vertrieb und Marketing sowie Verwaltung (zum 31. Dezember 2022: 4.966 Mitarbeiter; zum 31. Dezember 2021: 4.819 Mitarbeiter). Die größten Standorte der SAG-Gruppe nach Mitarbeitern befinden

sich in Deutschland, Indien, den USA, Israel, Bulgarien, im Vereinigten Königreich und in Malaysia.

4.5 Mit der SAG gemeinsam handelnde Personen

Die in **Anlage 1** dieser Stellungnahme aufgeführten Tochterunternehmen der SAG gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 WpÜG als mit der SAG und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Zudem handelt es sich bei der Bieterin und den in **Anlage 2** dieser Stellungnahme aufgeführten Unternehmen um Personen, die als mit der SAG gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme gibt es keine anderen Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit der SAG und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten.

5. **INFORMATIONEN ZUR BIETERIN**

Die folgenden Informationen zur Bieterin hat die Bieterin in Ziffer 6 der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen daher keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

5.1 Die Bieterin

Die Bieterin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea – SE*) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist Bennigsen-Platz 1, c/o Alter Domus Deutschland GmbH, 40474 Düsseldorf, Deutschland. Die Bieterin wurde am 22. November 2022 gegründet und erstmals am 28. November 2022 unter der Firma Blitz 22-449 SE im Handelsregister eingetragen. Die Bieterin änderte ihre Firma am 27. April 2023 in Mosel Bidco SE. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Bieterin beläuft sich auf EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

Gemäß der Satzung der Bieterin ist der Unternehmensgegenstand der Bieterin der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und das Verwalten des Vermögens der Bieterin. Die Bieterin kann im In- und Ausland Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben.

Der Vorstand der Bieterin besteht derzeit aus Gerd Kleemeyer als alleinigem Vorstandsmitglied.

Der Aufsichtsrat der Bieterin setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- (i) Christian Yannick Lucas (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- (ii) Christoph Alexander Ernst Anthony;
- (iii) Mark Olaf Gebauer;
- (iv) Michael Peter Katzdobler;
- (v) Alan Edward Davies;
- (vi) Andreas Schmitz.

Die Bieterin hat keine Arbeitnehmer.

5.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Nach Angaben der Bieterin ist die Bieterin eine Holdinggesellschaft, die von Fonds kontrolliert wird, die von dem Private-Equity-Investor Silver Lake ("**Silver Lake**") verwaltet oder beraten werden. Gemäß der Angebotsunterlage kontrollieren die folgenden Unternehmen mit Ausnahme von Silver Lake Group, L.L.C., Wilmington, Delaware, USA und SLTM GP, L.L.C., Wilmington, Delaware, USA unmittelbar oder mittelbar die Bieterin (gemeinsam die "**Bieter-Kontrollerwerber**"). Soweit nicht im Folgenden beschrieben, üben die Kommanditisten (*limited partners*) der in diesem Abschnitt dargestellten Kommanditgesellschaften ausländischen Rechts (*limited partnerships*) keinen beherrschenden Einfluss auf diese Kommanditgesellschaften aus.

Die Bieterin ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 3 GmbH, einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130494.

Die Mosel Midco 3 GmbH ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 2 GmbH, einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130486.

Die Mosel Midco 2 GmbH ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 1 GmbH, einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130493.

Die Mosel Midco 1 GmbH ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Topco GmbH, einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130562.

Die Mosel Topco GmbH ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Holdco GmbH, einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130492.

Die Mosel Holdco GmbH ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco S.à r.l., einer nach luxemburgischem Recht mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) von Luxemburg unter Nr. B276754.

Die Mosel Midco S.à r.l. ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Topco S.à r.l., einer nach luxemburgischem Recht mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) von Luxemburg unter Nr. B276588.

Die Mosel Topco S.à r.l. ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der SLP Cayman Holding LP, einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der SLP Cayman Holding LP ist die SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Mehrheits-Kommanditistin der SLP Cayman Holding LP ist die SLP Cayman Top Holding LP, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der SLP Cayman Top Holding LP ist die SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

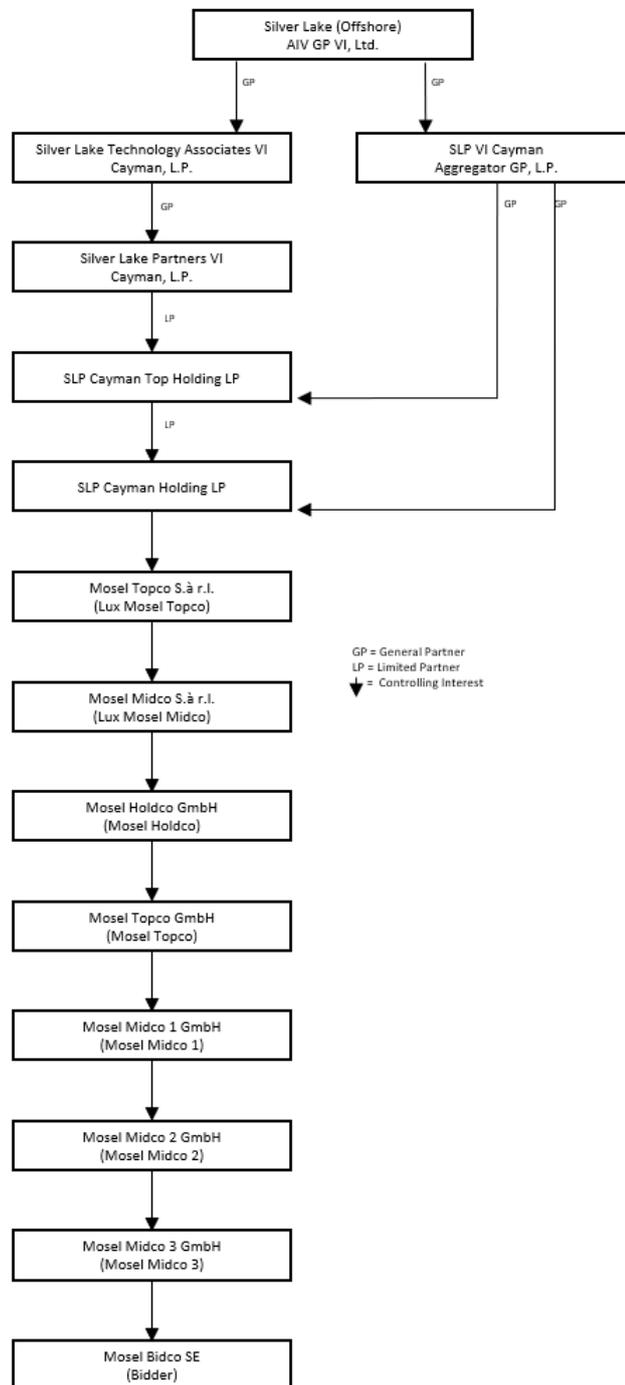
Die Mehrheits-Kommanditistin der SLP Cayman Top Holding LP ist die Silver Lake Partners VI Cayman, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der Silver Lake Partners VI Cayman, L.P. ist die Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P. und der SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P. ist die Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., Grand Cayman, Kaimaninseln, stimmt ihr Verhalten im Hinblick auf die nach Maßgabe des Delisting-Angebots zu erwerbenden SAG-Aktien im Sinne von § 30 Abs. 2 WpÜG mit der Silver Lake Group, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, und der SLTM GP, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (zusammen die "**Acting in Concert Parteien**") ab.

Die Gesellschafterstruktur der Bieterin ist nach den vorstehenden Angaben in der folgenden Übersicht dargestellt:



5.3 Hintergrundinformationen zu Silver Lake

Silver Lake ist ein internationales Technologie-Investmentunternehmen mit einem verwalteten Vermögen von ca. USD 101 Mrd. (entspricht etwa EUR 91.4 Mrd. bei einem

Wechselkurs von USD 1,1050 = EUR 1,00 zum 29. Dezember 2023 (Quelle: Europäische Zentralbank)) und einem Team von Fachleuten in Nordamerika, Europa und Asien.

5.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Bieterin ist als unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG der Bieter-Kontrollerwerber anzusehen. Die Bieter-Kontrollerwerber sind somit mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem gelten ausweislich der Verwaltungspraxis der BaFin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Kontrollerwerber (eine vollständige Liste der Unternehmen ist in Anlage 3 zur Angebotsunterlage aufgeführt) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

SAG und ihre in Anlage 1 aufgeführten Tochterunternehmen sind somit mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Nach Angaben der Bieterin sind die Acting in Concert Parteien mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.5 Gegenwärtig von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene SAG-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

5.5.1 Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin unmittelbar 69.061.642 SAG-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von etwa 93,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SAG.

Abgesehen davon halten nach Angaben der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen SAG-Aktien oder mit SAG-Aktien verbundene Stimmrechte, und keine SAG-Aktien oder mit SAG-Aktien verbundene Stimmrechte werden der Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

5.5.2 Instrumente

Gemäß Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre jeweiligen Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Instrumente oder Stimmrechte.

5.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Gemäß den von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG wie folgt SAG-Aktien erworben und die nachstehenden Vereinbarungen in Bezug auf SAG-Aktien abgeschlossen:

5.6.1 Annahme und Vollzug des Übernahmeangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 21. April 2023 bekannt gegeben. Am 17. Mai 2023 hat die Bieterin eine Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot und am 13. Juni 2023 eine Änderung dieser Angebotsunterlage veröffentlicht.

In Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage teilt die Bieterin mit, dass das Übernahmeangebot für insgesamt 43.876.032 SAG-Aktien angenommen worden ist, was etwa 59,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG entspricht. Nachdem sämtliche Bedingungen für den Vollzug des Übernahmeangebots erfüllt waren, ist der Vollzug am 28. September 2023 erfolgt.

5.6.2 Weitere Erwerbe

Wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage näher beschrieben, haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen mehrere Aktienkaufverträge mit ehemaligen SAG-Aktionären über den Erwerb von SAG-Aktien zu einem Preis von EUR 32,00 abgeschlossen.

Gemäß Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hat zudem die SLP Cayman Holding LP, Grand Cayman, Kaimaninseln, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, in dem Zeitraum vom 27. April 2023 bis 7. Juli 2023 insgesamt 10.394.199 SAG-Aktien (was ca. 14,05 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG entspricht) über die Börse oder multilaterale Handelssysteme zu Preisen bis höchstens EUR 32,00 erworben. Eine Aufstellung aller in diesem Zeitraum getätigten Erwerbe unter Angabe der jeweils erworbenen Stückzahl an SAG-Aktien und dem jeweils gezahlten Preis je SAG-Aktie ist der Angebotsunterlage als Anlage 5 beigelegt.

Abgesehen davon haben nach den Angaben in der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen noch deren jeweilige Tochterunternehmen während der letzten sechs (6) Monate vor der Bekanntmachung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots am 18. Dezember 2023 und in dem Zeitraum zwischen dieser Bekanntmachung und der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 26. Januar 2024 SAG-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von SAG-Aktien abgeschlossen.

5.7 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin hat sich in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage vorbehalten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere SAG-Aktien außerhalb des Delisting-Angebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Wenn und insoweit weitere SAG-Aktien auf diese Weise erworben werden, wird die Bieterin dies gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter www.offer-2023.com sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

6. INFORMATION ZUM DELISTING

6.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Angebots und des Delistings

Im Rahmen der Investmentvereinbarung (siehe Ziffer 1 dieser Stellungnahme) haben die Bieterin und SAG anerkannt, dass das Übernahmeangebot Teil einer umfassenderen "Taking-Private"-Strategie der Bieterin ist, die beabsichtigt, die Börsennotierung der SAG zu beenden.

Da die Bieterin gegenwärtig rund 93,33 % des Grundkapitals der SAG hält, verfügt die SAG nicht mehr über eine breite Aktionärsbasis, weswegen die mit einer Börsennotierung verbundenen Kosten nach Ansicht der Bieterin nicht mehr gerechtfertigt sind. Nach Angaben der Bieterin ermöglicht der Widerruf der Börsenzulassung der SAG erhebliche Einsparungen von im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung des Unternehmens stehenden Kosten (beispielsweise im Berichtswesen), die Senkung regulatorisch bedingter Ausgaben und die Freigabe von Managementkapazitäten. Aufgrund alternativer Finanzierungsquellen, wie sie in der Investmentvereinbarung vorgesehen sind, wird SAG auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse benötigen, um sich zu finanzieren. Darüber hinaus erwartet die Bieterin, dass das Delisting-Angebot den SAG-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Veräußerungsmöglichkeit bietet.

6.2 Rechtliche Grundlagen des Delistings

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG bedarf der Widerruf der Zulassung sämtlicher SAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eines Antrags des Vorstands. In der Investmentvereinbarung hat der Vorstand vorbehaltlich seiner Treuepflichten zugestimmt, den Delisting-Antrag zu stellen.

Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG nur dann zulässig, wenn gleichzeitig eine Angebotsunterlage über den Erwerb aller Aktien, die Gegenstand des Delisting-Antrags sind, gemäß WpÜG und § 39 Abs. 3 BörsG veröffentlicht wurde. Ohne das Delisting-Angebot könnte der Vorstand der SAG das Delisting folglich nicht beantragen.

6.3 Wirksamkeit des Delistings

Zur Ermöglichung des Delistings hat die Bieterin das Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erstellt und veröffentlicht. Im Einklang mit der Investmentvereinbarung ist der Vorstand bereit, den Delisting-Antrag zu stellen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass das Delisting kurz nach Ablauf der Annahmefrist wirksam wird.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag des Vorstands der SAG stattgibt, wird sie die Zulassung der SAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. Zudem wird nach den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin nach Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der SAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung zum Handel in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* voraussichtlich aufgehoben werden, weil die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen. Der Vorstand wird keine Zulassung der SAG-Aktien zum Handel an einem organisierten Markt beantragen und keine Maßnahmen ergreifen, die eine Einbeziehung der SAG-Aktien in den Freiverkehr bewirken oder fördern.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der SAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereichten SAG-Aktien weiterhin unter der ISIN DE000A2GS401 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, bis der Widerruf wirksam wird. Nach § 46 Abs. 3 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei (3) Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird allerdings nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden.

6.4 Folgen des Delistings

Die Bieterin weist in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Delisting insbesondere die nachstehenden Folgen für die SAG-Aktien und die SAG-Aktionäre haben könnte:

- (i) Im Fall des Delistings wird der Handel mit SAG-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt. Zudem wird nach den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin im Fall des Delistings auch die Einbeziehung zum Handel in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* voraussichtlich aufgehoben werden, da sodann die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. SAG-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden SAG-Aktionäre nach Abschluss des Delistings keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für SAG-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Möglichkeit, mit SAG-Aktien zu handeln, auswirken kann.
- (ii) Mit Abschluss des Delistings endet die Einbeziehung der SAG-Aktien in alle von der Deutsche Börse AG (CDAX, DAXsubsector Software, Prime All Share) berechneten Indizes.
- (iii) Selbst wenn die SAG-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt würden, würden die Handelsvolumina in SAG-Aktien wahrscheinlich deutlich abnehmen, wodurch keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich wären.
- (iv) Es besteht die Möglichkeit, dass sich der Delisting-Antrag negativ auf den Börsenkurs der SAG-Aktien auswirkt, was zu Kursverlusten und einer eingeschränkten Handelbarkeit von SAG-Aktien führen kann.
- (v) Gewinnmitteilungen und damit zusammenhängende Pressekonferenzen finden nicht mehr statt. Das Berichtswesen wird sich auf die Jahresberichte (einschließlich Prognoseberichterstattung) für Aktionäre von deutschen Aktiengesellschaften im Vorfeld der Hauptversammlung beschränken.
- (vi) Nach Abschluss des Delistings finden bestimmte gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu Transparenz- und Berichtspflichten keine Anwendung mehr auf die SAG, die SAG-Aktionäre und die SAG-Aktien. Dies betrifft unter anderem die Vorschriften über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und dessen Übersendung an das Unternehmensregister, die Pflichten zur Erstellung, Veröffentlichung und Übersendung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften für die Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG. Darüber hinaus sind die Transparenz- und

Handelsvorschriften, wie die §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Meldung), 18 (Insiderlisten) und 19 (*Director's Dealings*) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) sowie bestimmte Teile der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr anwendbar.

- (vii) Nach Abschluss des Delistings wird der Deutsche Corporate-Governance-Kodex nicht mehr auf die SAG anwendbar sein. Die SAG wird dementsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

7. INFORMATION ZUM DELISTING-ANGEBOT

7.1 Relevanz der Angebotsunterlage

Der folgende Überblick ist eine Beschreibung ausgewählter Informationen aus der Angebotsunterlage der Bieterin; er enthält nicht alle Informationen, die das Delisting-Angebot betreffen. Den SAG-Aktionären wird empfohlen, sich über weitere Informationen und Einzelheiten vollständig und eingehend in der Angebotsunterlage zu informieren.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Delisting-Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots lediglich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Es obliegt der Verantwortung jedes SAG-Aktionärs, die Angebotsunterlage zu lesen und die Maßnahmen zu ergreifen, die für den jeweiligen Aktionär angemessen sind.

7.2 Durchführung des Delisting-Angebots

Das Delisting-Angebot wird von der Bieterin in der Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher SAG-Aktien nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit §§ 10 ff. WpÜG sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA für grenzüberschreitende Angebote durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Delisting-Angebots auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

7.3 Gegenstand des Delisting-Angebots

Die Bieterin bietet den Erwerb sämtlicher SAG-Aktien (ISIN DE000A2GS401 (WKN A2GS40)), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenrechts, gegen eine Geldleistung in Höhe von ("**Angebotspreis**") in Höhe von

EUR 32,00 pro SAG-Aktie

gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage an.

ADRs können im Rahmen des Delisting-Angebots nicht angedient werden. Inhaber von ADRs können das Delisting-Angebot erst annehmen, nachdem sie ihre ADRs in SAG-Aktien umgetauscht haben (Einzelheiten sind in Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage ausgeführt).

7.4 Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 26. Januar 2024 gestattet. Für weitere Informationen wird auf Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 26. Januar 2024 die Angebotsunterlage im Internet unter www.offer-2023.com und durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die Zentrale Abwicklungsstelle (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und die Tatsache, dass Exemplare der Angebotsunterlage im Inland bei der Zentralen Abwicklungsstelle kostenlos erhältlich sind, wurde am 26. Januar 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage in gleicher Weise zur Verfügung gestellt. Außer den vorgenannten Veröffentlichungen hat die Bieterin keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage in Aussicht gestellt.

7.5 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Januar 2024, 00:00 Uhr (MEZ) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) begonnen und endet am 23. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Das Verfahren zur Annahme des Delisting-Angebots wird im Einzelnen in Ziffer 13.2 bis 13.4 der Angebotsunterlage beschrieben.

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Angebots jeweils automatisch:

- Für den Fall einer Änderung des Delisting-Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um weitere zwei (2) Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Angebot gegen gesetzliche Vorgaben verstößt.
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot abgegeben, und läuft die Annahmefrist für das Delisting-Angebot der Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots ab, dann ist die Annahmefrist für das Delisting-Angebot der Bieterin dieselbe wie die Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen gesetzliche Vorgaben verstößt (§ 22 Abs. 2 WpÜG).
- Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von SAG einberufen, beträgt die Annahmefrist zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

Die Annahmefrist für das Delisting-Angebot einschließlich etwaiger Verlängerungen gemäß den Bestimmungen des WpÜG wird nachfolgend als die "**Annahmefrist**" bezeichnet.

Da das Delisting-Angebot kein Übernahmeangebot im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG darstellt, wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den SAG-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Angebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

7.6 Rücktrittsrechte

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts von SAG-Aktionären im Falle einer Änderung des Delisting-Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

7.7 Angebotsbedingungen

Wie in Ziffer 12 der Angebotsunterlage angegeben, stellt das Delisting-Angebot ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG dar. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Angebot keinerlei Bedingungen unterlie-

gen. Ausweislich der Angebotsunterlage unterliegen das Delisting-Angebot, der Vollzug des Delisting-Angebots und die durch die Annahme des Delisting-Angebots mit den SAG-Aktionären geschlossenen Verträge keinen Bedingungen.

7.8 Annahme und Abwicklung des Delisting-Angebots

Das Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Delisting-Angebots, einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme des Delisting-Angebots, ist in Ziffer 13 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben.

Gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können die SAG-Aktionäre das Delisting-Angebot während der Annahmefrist nur durch (i) Einreichung einer Annahmeerklärung auf schriftlichem oder elektronischem Wege ("**Annahmeerklärung**") gegenüber ihrer jeweiligen depotführenden Bank ("**Depotführende Bank**"), und (ii) Anweisung an ihre Depotführende Bank, die Umbuchung der SAG-Aktien, die auf ihren Wertpapierdepots gehalten werden und für die sie das Delisting-Angebot annehmen möchten, auf ISIN DE000A3EX2U3 bei der Clearstream Banking AG unverzüglich vorzunehmen ("**Zum Verkauf Eingereichte SAG-Aktien**"), annehmen.

Ausweislich der Angebotsunterlage wird die Annahmeerklärung nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A3EX2U3 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind nach Eingang der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotführende Bank zu veranlassen.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage insbesondere, dass bei Annahme des Delisting-Angebots ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien an die Bieterin zustande kommt, der den Bestimmungen des Delisting-Angebots unterliegt. Darüber hinaus werden die annehmenden SAG-Aktionäre die in Ziffer 13.3(a) und (b) der Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten erteilen und die in Ziffer 13.3(c) der Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen abgeben.

In Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass der Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, jedoch spätestens am achten Bankarbeitstag nach Bekanntmachung der Ergebnisse des Delisting-Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Clearstream Banking AG an die Depotführenden Banken überwiesen wird, d. h. – vorbehaltlich einer gesetzlichen Verlängerung der Annahmefrist (vgl. Ziffer 7.5 dieser Stellungnahme) – spätestens am 11. März 2024.

Für weitere Einzelheiten der Annahme und Abwicklung des Delisting-Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

7.9 Kosten und Aufwendungen

Gemäß Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage ist die Abwicklung des Delisting-Angebots für die das Delisting-Angebot annehmenden SAG-Aktionäre, die ihre SAG-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen seitens der Depotführenden Bank (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind hingegen von den betreffenden SAG-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises sind von dem jeweiligen SAG-Aktionär selbst zu tragen.

7.10 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien

Gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, während der Annahmefrist einen Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse oder an einer anderen Börse durchzuführen. SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot angenommen haben, werden ihre SAG-Aktien deshalb nicht mehr an der Börse handeln können, sobald die SAG-Aktien in die ISIN DE000A3EX2U3 umbucht wurden.

Die SAG-Aktien, die nicht im Rahmen des Delisting-Angebots angedient wurden, können jedoch bis zum Wirksamwerden des Delistings weiterhin im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

7.11 Inhaber von American Depositary Receipts

Das Delisting-Angebot richtet sich nicht an Inhaber von ADRs, die in Bezug auf SAG-Aktien ausgegeben wurden. Die ADRs sind andere Wertpapiere als die SAG-Aktien, und die Rechte der Inhaber von ADRs richten sich nach dem jeweiligen Verwahrungsvertrag zwischen der jeweiligen US-Depotbank und den jeweiligen Inhabern von ADRs.

Für die Zwecke der Annahme des Delisting-Angebots müssen Inhaber von ADRs die Aufhebung der ADRs und die Herausgabe der den ADRs zugrundeliegenden SAG-Aktien aus dem Verwahrdepot nach Maßgabe der Bestimmungen des entsprechenden Depots veranlassen (einschließlich der Zahlung von etwaigen Gebühren, Kosten und Steuern). Sobald die früheren Inhaber von ADRs nach dem Umtausch SAG-Aktien erhalten haben, können diese SAG-Aktien (nur volle SAG-Aktien, keine Bruchteile von SAG-

Aktien) nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage in das Delisting-Angebot eingereicht werden. Dieses Verfahren kann mehrere Tage in Anspruch nehmen und mit Kosten verbunden sein, die den Inhabern von ADRs auferlegt werden und die diese individuell zu tragen haben.

7.12 Finanzierung des Delisting-Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldleistung zur Verfügung stehen. Aufgrund der Angaben der Bieterin in Ziffer 14 der Angebotsunterlage sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

7.12.1 Maximale Gegenleistung

Nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der dort beschriebenen Berechnung würde sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin zur Durchführung des Delisting-Angebots benötigt, wenn das Angebot von allen SAG-Aktionären angenommen wird, unter Zugrundelegung des Angebotspreises in Höhe von EUR 32,00 je SAG-Aktie auf insgesamt EUR 158.027.456,00 belaufen ("**Maximale Gegenleistung**").

Wie in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage dargelegt, geht die Bieterin davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot und dessen Abwicklung geschätzte Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 2.500.000,00 entstehen werden. Ausgehend von der Maximalen Gegenleistung werden sich die Angebotskosten daher auf maximal EUR 160.527.456,00 belaufen ("**Angebotskosten**").

7.12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Angebots erforderlichen finanziellen Mittel zeitnah zur Verfügung stehen. Nach Angaben der Bieterin wurden zu diesem Zweck die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Am 11. Januar 2024 hat sich Silver Lake Partners VI Cayman, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln (der "**Silver-Lake-Fonds**") gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin unmittelbar oder mittelbar einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 160.527.456,00 durch eine oder mehrere direkte oder indirekte Kapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen ("**Finanzierungszusage**").

Der Silver-Lake-Fonds wird von seinen Investoren finanziert. Zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage übersteigen die verfügbaren, noch nicht in Anspruch genommenen, Kapitalzusagen des Silver-Lake-Fonds aus festen Einlageverpflichtungen seiner Investoren den Betrag der Finanzierungszusage in Höhe von EUR 160.527.456,00.

Der Gesamtbetrag der Finanzierungszusage beträgt EUR 160.527.456,00 und entspricht somit den Angebotskosten.

Weitere Einzelheiten sind in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage ausgeführt.

Die Bieterin hat der Angebotsunterlage die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung der J.P. Morgan SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, einem von der Bieterin unabhängigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, für das Angebot beigelegt.

7.12.3 Einschätzung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Finanzierungszusage, wie in der Angebotsunterlage beschrieben, zu zweifeln. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kann aufgrund der Finanzierungszusage in Höhe von insgesamt EUR 160.527.456,00 davon ausgegangen werden, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um das Delisting-Angebot zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldleistung vollständig zu erfüllen.

8. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

8.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Das Delisting-Angebot sieht eine Gegenleistung in Höhe von EUR 32,00 in bar je SAG-Aktie vor. Die weiteren Einzelheiten sind in Ziffer 10 der Angebotsunterlage dargestellt.

8.2 Gesetzliche Anforderungen

Auf Grundlage der dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen entspricht der Wert der angebotenen Gegenleistung den Bestimmungen für den Mindestwert des Angebotspreises im Sinne von § 39 Abs. 2 BörsG i. V. m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 4 und 5 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**"), der basierend auf dem höheren der folgenden, im jeweiligen Zusammenhang relevanten Schwellenwerte ermittelt wird:

- (i) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der SAG-Aktie während der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen. Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 18. Dezember 2023 veröffentlicht.

Gemäß Ziffer 10.1(a) der Angebotsunterlage wurde der volumengewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs für die SAG-Aktien bis einschließlich des Stichtags, dem 17. Dezember 2023, von der BaFin mit EUR 31,69 je SAG-Aktie angegeben.

- (ii) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Ausgehend von den in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage dargestellten Erwerben haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Januar 2024 SAG-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 32,00 je SAG-Aktie erworben oder sich zu einem solchen Erwerb verpflichtet. Vorstand und Aufsichtsrat liegen keine gegenteiligen Informationen vor.

Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht die angebotene Gegenleistung von EUR 32,00 je SAG-Aktie somit den gesetzlichen Anforderungen.

8.3 Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils eine sorgfältige Beurteilung und umfassende Prüfung und Analyse der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat die Angemessenheit des Angebotspreises im Hinblick auf (i) ihre frühere Einschätzung des Angebotspreises im Rahmen des

Übernahmeangebots im Jahr 2023 und (ii) die jüngsten Entwicklungen seit der Ankündigung des Übernahmeangebots geprüft, insbesondere den angekündigten Verkauf der Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets an IBM und dessen Auswirkungen auf die künftige Geschäftsstrategie, wie in Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme beschrieben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Angemessenheit des Angebotspreises jeweils unabhängig voneinander beurteilt haben.

8.3.1 Beurteilung des Angebotspreises im Rahmen des Übernahmeangebots im Jahr 2023

Für das Übernahmeangebot im Jahr 2023 haben Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis von EUR 32,00, der dem Angebotspreis im Rahmen des Delisting-Angebots entspricht, geprüft und sind unabhängig voneinander beide zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots angemessen war. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei jeweils unabhängig voneinander mit den relevanten historischen Börsenkursen, den Erwartungen der Aktienanalysten, den historischen öffentlichen Übernahmeprämien in Deutschland und in der Softwarebranche, den Handels- und Transaktionsmultiplikatoren, der Discounted-Cash-Flow-Analyse und den dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat vorgelegten Fairness Opinions befasst, die angewandten Methoden und Ergebnisse eingehend diskutiert und einer unabhängigen kritischen Würdigung unterzogen.

Der Kurs der SAG-Aktien ist nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats seit dem 21. April 2023 durch die Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots beeinflusst. Der 20. April 2023 war somit der letzte Börsentag, an dem der Kurs der SAG-Aktien nicht durch die Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin beeinflusst war. Denn die Kursbewegungen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots zeigen, dass sich der Handel anschließend von dem eigenständigen Verkehrswert je Aktie abgekoppelt hat.

Auf Basis des Börsenkurses der SAG-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 21. April 2023 enthielt der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotene Angebotspreis von EUR 32,00 je SAG-Aktie die folgenden Aufschläge:

- (i) Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 20. April 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 19,59 je SAG-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 32,00 im Rahmen des Übernahmeangebots enthielt damit einen Aufschlag von EUR 12,41 bzw. ca. 63 % bezogen auf diesen Börsenkurs.

- (ii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei (3) Monate bis zum 20. April 2023 (einschließlich), wie von der BaFin mitgeteilt, betrug EUR 20,32 je SAG-Aktie. Ausgehend von diesem Durchschnittskurs enthielt der Angebotspreis von EUR 32,00 damit einen Aufschlag von EUR 11,68 bzw. ca. 57 %.
- (iii) Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2023, dem ersten Handelstag nach der Prognose der SAG, bis einschließlich 20. April 2023 betrug EUR 20,10 je SAG-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 32,00 im Rahmen des Übernahmeangebots enthielt damit einen Aufschlag von EUR 11,90 bzw. ca. 59 % bezogen auf diesen Börsenkurs.
- (iv) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) des letzten Monats zum 20. April 2023 (einschließlich) betrug EUR 19,89 je SAG-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 32,00 im Rahmen des Übernahmeangebots enthielt damit einen Aufschlag von EUR 12,11 bzw. ca. 61 % bezogen auf diesen Börsenkurs.

Insgesamt enthielt der Angebotspreis des Übernahmeangebots einen deutlichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen für SAG-Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots.

Für die Angemessenheit des Angebotspreises im Rahmen des Übernahmeangebots sprachen auch die Empfehlungen und Kursziele ausgewählter Analysten bezüglich der SAG-Aktie, die in den letzten drei (3) Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 21. April 2023 auf Bloomberg veröffentlicht wurden, wie nachfolgend dargestellt:

Bank	Datum des Analyseberichts	SAG-Preis
M.M.Warburg Co.	20. April 2023	EUR 23,00
Deutsche Bank	18. April 2023	EUR 20,00
Goldman Sachs	17. April 2023	EUR 22,00
Baader Helvea	17. April 2023	EUR 33,00
JP Morgan	16. April 2023	EUR 23,00
Oddo BHF	14. April 2023	EUR 24,00

Barclays	12. April 2023	EUR 20,00
BNP Paribas Exane	7. April 2023	EUR 20,00
Landesbank Baden-Württemberg	21. März 2023	EUR 21,00
Morgan Stanley	3. März 2023	EUR 24,50
Bankhaus Metzler	15. Februar 2023	EUR 21,00
UBS	15. Februar 2023	EUR 22,20
Stifel	13. Februar 2023	EUR 29,00
Bryan Garnier & Co	2. Februar 2023	EUR 28,00
Société Générale	2. Februar 2023	EUR 18,00
DZ Bank AG Research	2. Februar 2023	EUR 17,00
Kepler Cheuvreux	1. Februar 2023	EUR 26,00
Median		EUR 22,20

Quelle: Bloomberg, Stand 20. April 2023. Enthält die Kurszielschätzungen von UBS (vom 15. Februar 2023) und Kepler (vom 1. Februar 2023), die auf dem Bloomberg-Übersichtsbildschirm nicht sichtbar sind, sich aber im durchschnittlichen Kursziel von Bloomberg niederschlagen.

Aus den Analystenerwartungen ergab sich für die SAG-Aktie ein Kursziel (Median) von ca. EUR 22,20. Der Angebotspreis von EUR 32,00 im Rahmen des Übernahmeangebots enthielt damit einen Aufschlag von EUR 9,80 bzw. ca. 44 %.

Für die Angemessenheit des Angebotspreises im Rahmen des Übernahmeangebots sprach auch, dass sich größere SAG-Aktionäre, einschließlich der Software AG – Stiftung, entschlossen hatten, ihre Aktien außerhalb des Übernahmeangebots zu einem Preis von EUR 32,00 an die Bieterin zu verkaufen und das Gros der übrigen SAG-Aktionäre ihre SAG-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht haben, was nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu einer außerordentlich hohen Annahmequote des Übernahmeangebots führte, so dass die Bieterin insgesamt eine Beteiligung von ca. 93,33 % am Grundkapital der SAG aufbauen konnte.

Schließlich wurde die Angemessenheit des Angebotspreises im Rahmen des Übernahmeangebots durch zwei vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat eingeholte

Fairness Opinions unabhängiger Finanzberater, jeweils unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten, bestätigt.

8.3.2 Überprüfung der Angemessenheit des Angebotspreises aufgrund aktueller Entwicklungen

Mit einem Angebotspreis von EUR 32,00 je SAG-Aktie hat das Übernahmeangebot 100 % der SAG-Aktien mit rund EUR 2,4 Mrd. bewertet.

Eine erneute umfassende Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn in zeitlicher Nähe zur Abwicklung eines Übernahmeangebots ein Delisting-Angebot zu dem gleichem Angebotspreis erfolgt, da (i) sich der Marktwert der Zielgesellschaft in der Regel innerhalb weniger Monate nicht wesentlich verändert und (ii) der dann aktuelle Aktienkurs typischerweise noch von der Ankündigung des vorangegangenen Übernahmeangebots beeinflusst wird.

Im vorliegenden Fall jedoch sind seit dem Vollzug des Übernahmeangebots am 28. September 2023 bestimmte Entwicklungen eingetreten, die zu einer Überprüfung der Angemessenheit des Angebotspreises geführt haben.

Nach Vollzug des Übernahmeangebots ist IBM mit einem Angebot betreffend den Kauf von webMethods und StreamSets für einen Kaufpreis von EUR 2,13 Mrd. an die SAG herantreten. Die Transaktion wurde am 18. Dezember 2023 bekannt gegeben (vgl. Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme). Vor der Transaktion hatten Vorstand und Aufsichtsrat signifikantes Wachstumspotenzial für die Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets gesehen, jedoch konnte angesichts erheblicher Unsicherheiten in Bezug auf die Entwicklung dieses Wachstumspotenzials über einen längeren Zeitraum kein mit dem letztendlich erzielten Kaufpreis vergleichbarer Wert angesetzt werden. Darüber hinaus resultiert die Bewertung von webMethods und StreamSets, wie sie sich in dem mit IBM vereinbarten Kaufpreis widerspiegelt, zu einem wesentlichen Teil aus operativen Synergien, die IBM innerhalb ihrer globalen Organisation realisieren kann und die die SAG-Gruppe nicht in vergleichbarem Umfang realisieren könnte. Infolge der Ankündigung der Transaktion ist der Aktienkurs, der am 15. Dezember 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Ankündigung der Transaktion mit IBM, bei EUR 31,82 lag (XETRA-Schlusskurs - Quelle: Bloomberg), deutlich gestiegen – im Einzelnen:

- (i) Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 18. Dezember 2023, dem Tag der Ankündigung der Transaktion mit IBM, betrug EUR 32,42 je SAG-Aktie (XETRA-Schlusskurs - Quelle: Bloomberg);

- (ii) Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 25. Januar 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, betrug EUR 38,58 je SAG-Aktie (XETRA-Schlusskurs - Quelle: Bloomberg);
- (iii) Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 5. Februar 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, betrug EUR 38,70 je SAG-Aktie (XETRA-Schlusskurs - Quelle: Bloomberg).
- (iv) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs im letzten Monat vor dem 18. Januar 2024 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor dem Squeeze-out-Verlangen, betrug EUR 35,80 je SAG-Aktie (XETRA-Schlusskurs - Quelle: Bloomberg).

Insgesamt enthielt der Angebotspreis des Übernahmeangebots zwar einen deutlichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen für SAG-Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, der hierige Angebotspreis liegt jedoch deutlich unter dem aktuellen Börsenkurs der SAG-Aktien und ist niedriger als der Börsenkurs der SAG-Aktien seit dem 18. Dezember 2023.

8.3.3 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht jeweils sorgfältig analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat haben eingehend geprüft, ob die Höhe des Angebotspreises die Mindestpreisanforderungen für ein Delisting-Angebot im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung erfüllt. Vorstand und Aufsichtsrat bestätigen, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 32,00 diesen gesetzlichen Anforderungen genügt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten zudem eine Barzahlung für angemessen und bewerten dies als positiv. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall eine andere Art von Gegenleistung vorzuziehen wäre.

Vorstand und Aufsichtsrat bekräftigen ihre Einschätzung, dass unter Berücksichtigung (i) der deutlichen Aufschläge gegenüber den historischen Börsenkursen der SAG-Aktie vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, (ii) eines Aufschlags von EUR 9,80 oder ca. 44 % auf die Erwartungen der Analysten für den SAG-Aktienkurs, (iii) ihrer eigenen Einschätzung, die durch zwei unabhängige Fairness Opinions gestützt wurde, und (iv)

der Tatsache, dass 93,33 % der SAG-Aktionäre ihre SAG-Aktien entweder außerhalb des Übernahmeangebots zu Preisen von nicht mehr als EUR 32,00 an die Bieterin verkauft oder zu einem Preis von EUR 32,00 in das Übernahmeangebot angedient haben, ein Angebotspreis von EUR 32,00 zum Zeitpunkt des Übernahmeangebots angemessen war (vgl. Ziffer 8.3.1 dieser Stellungnahme).

Nach der Bekanntmachung des Verkaufs von StreamSets und webMethods an IBM stieg der Aktienkurs am Tag der Bekanntmachung auf EUR 32,42 (XETRA-Schlusskurs am 18. Dezember 2023 - Quelle: Bloomberg) und liegt nun bei EUR 38,70 (XETRA-Schlusskurs am 5. Februar 2024 - Quelle: Bloomberg). Vor dem Hintergrund der Transaktion mit IBM und des aktuellen Aktienkurses kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 32,00 nur unter Vornahme eines Illiquiditätsabschlags als angemessen angesehen werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es für sie in Anbetracht der erheblichen Veränderungen in der Bewertung der Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets sowie der Entwicklung des Aktienkurses der SAG-Aktien seit der Ankündigung der Transaktion mit IBM keiner zusätzlichen Fairness Opinion bedarf, um zum Angebotspreis Stellung zu nehmen.

Je nach verfügbarem Handelsvolumen können die SAG-Aktionäre an der Börse einen höheren Preis als den Angebotspreis erzielen. SAG-Aktionäre sollten ferner abwägen, ob sie weiterhin in eine Aktie investiert bleiben wollen, die nicht mehr öffentlich gehandelt wird (z.B. im Hinblick auf ihre eigenen Vorgaben) und für die es möglicherweise keine ausreichende Liquidität gibt, und ob sie ausreichend zuversichtlich sind, dass sie nach dem Delisting genügend finanziellen Spielraum haben, um auf Liquidität zu warten, falls sie nicht in der Lage sind, einen Teil oder alle ihre Bestände bis zum angekündigten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu veräußern, oder ob sie ihre Aktien während der Annahmefrist verkaufen wollen.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen, im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out eine angemessene Abfindung für die (zwangsweise) Übertragung ihrer Aktien erhalten werden (vgl. Abschnitt 1 dieser Stellungnahme). Die Angemessenheit der Abfindung wird von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen geprüft. Diese unabhängige Prüfung wird im Rahmen des Squeeze-out-Verfahrens veröffentlicht werden. Die SAG-Aktionäre haben daher die Möglichkeit, sich auf eine unabhängige Prüfung ihrer Abfindung zu berufen, wenn sie sich entscheiden, ihre SAG-Aktien nicht in das Delisting-Angebot einzureichen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrecht-

lichen Squeeze-out zu zahlende Abfindung die Verhältnisse der SAG zum Zeitpunkt der Entscheidung der Hauptversammlung der SAG über den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out widerspiegeln muss, geben aber keine Einschätzung darüber ab, ob dieser Betrag höher oder niedriger als der Angebotspreis sein könnte.

In jedem Fall bietet die Annahme des Delisting-Angebots eine Chance für SAG-Aktionäre, die jetzt desinvestieren (und nicht das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs abwarten) und das Risiko vermeiden wollen, dass der Markt nicht ausreichend liquide ist, um ihre SAG-Aktien über die Börse zu verkaufen.

9. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SAG

9.1 Ziele und Absichten der Bieterin in der Angebotsunterlage

Die Bieterin kontrolliert bereits die SAG. Das Delisting-Angebot ist daher weder auf einen Kontrollwechsel ausgerichtet noch wird durch dieses ein Kontrollwechsel bewirkt. Die im Folgenden dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin basieren ausschließlich auf ihren Aussagen in der Angebotsunterlage. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass sie über bestimmte Verpflichtungen der Bieterin in der Investmentvereinbarung hinaus nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

9.1.1 Delisting

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt sie die unter den Ziffern 6.2 bis 6.4 dieser Stellungnahme zusammengefassten Folgen des Delistings sowie die damit verbundenen Folgen für die SAG-Aktien und die SAG-Aktionäre zu bewirken. Für die Einzelheiten wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 dieser Stellungnahme und auf Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

9.1.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der SAG

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage wird die Bieterin anknüpfend an die Vereinbarung, die Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets an IBM zu verkaufen, weiterhin die Geschäftsstrategie der SAG in ihrer angepassten Form unterstützen, die darauf abzielt, den Geschäftsbetrieb der SAG zu vereinfachen und neu auszurichten, einschließlich – nach strategischer Überprüfung – möglicher Veräußerungen und Akquisitionen, welche der SAG, ihren Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und anderen Stakeholdern zugutekommen würden.

Die Bieterin beabsichtigt auch, die mit der Aufrechterhaltung einer Börsennotierung verbundenen Kosten einzusparen und die regulatorischen Aufwendungen zu verringern.

Die Bieterin beabsichtigt, die Verwendung von Erlösen aus abgeschlossenen Veräußerungen (einschließlich des Verkaufs der Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets an IBM nach dessen Vollzug) nach dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (siehe Abschnitt 1 dieser Stellungnahme) zu prüfen und wird erwägen, inwieweit diese für Zwecke potenzieller Ausschüttungen an sie selbst oder ihre Aktionäre, die Rückzahlung von Schulden und den Liquiditätsbedarf der SAG verwendet werden.

Ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nicht die Absicht, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der SAG zu ergreifen.

9.1.3 Sitz der SAG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz der SAG von Darmstadt an einen anderen Ort zu verlegen, oder den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz eines anderen Tochterunternehmens oder verbundenen Unternehmens der SAG an einen anderen Ort zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt zudem nicht, Veränderungen in Bezug auf den Standort wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs vorzunehmen.

9.1.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Nach ihren Angaben in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, weiterhin einen offenen und konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der SAG-Gruppe zu führen und den Vorstand zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und zu entwickeln, um die hervorragende Arbeitnehmerbasis zu halten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, die innerhalb der SAG-Gruppe gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, Abmachungen und Vereinbarungen bestehen. Abgesehen von etwaigen vom Vorstand geplanten Personalabbauplänen (einschließlich eines möglichen Abbaus nach dem Verkauf von webMethods und StreamSets beziehungsweise nach weiterer strategischer Überprüfung) hat die Bieterin nicht die Absicht, SAG zu veranlassen, Personalabbaupläne zu implementieren.

9.1.5 Vorstand und Aufsichtsrat

In Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die Unabhängigkeit des Vorstands der SAG an und respektiert diese und wird dem Vorstand oder seinen Mitgliedern keine Weisungen oder Anweisungen erteilen. Der Vorstand wird die Geschäfte der SAG weiterhin unabhängig leiten und keine Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf Veranlassung der Bieterin vornehmen oder unterlassen. Die Bieterin unterstützt den Vorstand vollumfänglich im Hinblick auf die Umsetzung der weiterentwickelten Strategie. Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verkaufs der Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets durch die SAG an IBM beabsichtigt die Bieterin, dass der Aufsichtsrat die Struktur für den Vorstand evaluiert. Nach Angaben der Bieterin ist beabsichtigt, dass das Vorstandsmitglied Joshua Husk bei Vollzug der Transaktion zu IBM wechselt, um die verkauften Geschäftsbereiche zu leiten. Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin nach ihren eigenen Angaben keine weiteren Absichten im Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands der SAG.

Ausweislich Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nicht die Absicht, die gesetzlich vorgeschriebene Mitbestimmung im Aufsichtsrat der SAG oder die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu ändern. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt den Entschluss fassen könnte, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Anteilsmehrheit und bestehenden Stimmrechte angemessen widerspiegelt.

9.1.6 Strukturmaßnahmen

(i) Squeeze-out

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 9.7.1 der Angebotsunterlage, einen Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durchzuführen, um die Konzernstruktur zu vereinfachen. Die Bieterin hat daher am 19. Januar 2024 dem Vorstand das Squeeze-out-Verlangen übermittelt. Die Bieterin beabsichtigt, dass nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen der Bieterin und der SAG die Hauptversammlung der SAG die Übertragung der SAG-Aktien der übrigen SAG-Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Der zu zahlende Abfindungsbetrag würde sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAG über die Übertragung der SAG-Aktien bestimmen.

Das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs hängt unter anderem von dem zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der SAG und der Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Bieterin und/oder der SAG ab. Die Bieterin erwartet, dass der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out nicht vor Mai 2024 wirksam wird.

(ii) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Ausweislich Ziffer 9.7.2 der Angebotsunterlage benötigt die Bieterin für die Finanzierung des Delisting-Angebots keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag. Die Bieterin hat daher nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und der SAG als beherrschter Gesellschaft abzuschließen.

9.1.7 Absichten hinsichtlich der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen; die Bieterin ist nicht operativ tätig. Die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber haben mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen auf ihre eigene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage keine Absichten, die sich auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber auswirken oder diese ändern könnten.

9.2 Bewertung der mit dem Delisting-Angebot der Bieterin verfolgten Ziele und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Delisting-Angebots für SAG

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin hinsichtlich der Abgabe des Delisting-Angebots sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Absichten wurden nach intensiven und detaillierten Verhandlungen zwischen SAG und der Bieterin in der Investmentvereinbarung vereinbart. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin mit dem Abschluss der Investmentvereinbarung eine solide und verlässliche vertragliche Grundlage für ihre Ziele und Absichten geschaffen hat, die für Klarheit und eine stabile Basis für die zukünftige Zusammenarbeit auch nach dem Delisting sorgt.

Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats sind auch die von der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft und ihre Arbeitnehmer geäußerten Ziele und Absichten sinnvoll. Die Ziele und Absichten stehen im Einklang mit der in Ziffer 6 der begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot zusammengefassten Investmentvereinbarung. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin ihre Ziele und Absichten mit der Angebotsunterlage weiter konkretisiert hat. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zu den von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Zielen und Absichten nachfolgend im Einzelnen Stellung und erörtern zudem – auf Basis der von der Bieterin mitgeteilten Ziele und Absichten – die Folgen eines erfolgreichen Delisting-Angebots für die SAG:

9.2.1 Delisting

Vorstand und Aufsichtsrat halten die wirtschaftlichen und strategischen Gründe, die die Bieterin zur Abgabe eines Delisting-Angebots bewegt haben, für plausibel. Insbesondere sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass ein Delisting im unternehmerischen Interesse der SAG liegt und begrüßen die Absicht der Bieterin, ein Delisting durchzuführen. Sie sind der Meinung, dass das Delisting der SAG ermöglicht, Entscheidungen mit einer langfristigen Perspektive unabhängig von kurzfristigen Erwartungen von Investoren und den Regularien zu treffen, denen börsennotierte Gesellschaften unterliegen. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Aussage der Bieterin, dass der Widerruf der Börsenzulassung und die Beendigung der Einbeziehung in andere Handelsplattformen SAG eine Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung sowie die Freigabe von Managementkapazitäten ermöglichen. Der Kapitalmarkt hat aufgrund der Beteiligung der Bieterin an der SAG in Höhe von ca. 93,33 % nicht mehr die gleiche Bedeutung als Finanzierungsquelle, wie vor Vollzug des Übernahmeangebots. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die SAG auf den Zugang zur Börse als Mittel der Kapitalbeschaffung nicht angewiesen und als nicht börsennotiertes Unternehmen am besten für die Zukunft positioniert.

9.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der SAG

Wie in Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme dargelegt, ist die SAG derzeit dabei, ihre strategischen Prioritäten für ihre verbleibenden Geschäftsbereiche nach dem Verkauf ihrer Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets an IBM neu auszurichten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Tatsache, dass die Bieterin die Geschäftsstrategie der SAG in ihrer geänderten Form, die auf eine Vereinfachung und Neuausrichtung des Geschäfts und eine Verbesserung des Angebots für die Kunden abzielt, bestätigt und weiter zu stärken beabsichtigt.

9.2.3 Sitz der SAG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Sitzungssitz zu ändern oder den Verwaltungssitz der SAG von Darmstadt an einen anderen Ort zu verlegen, oder den Sitzungssitz oder den Verwaltungssitz eines anderen Tochterunternehmens oder verbundenen Unternehmens von SAG an einen anderen Ort zu verlegen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Tatsache, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Veränderungen in Bezug auf den Standort wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs vorzunehmen.

9.2.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Der Vollzug des Delisting-Angebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der SAG. Ihre Arbeitsverhältnisse bestehen mit demselben Arbeitgeber fort. Ein Betriebsübergang findet nicht statt. Die Inhalte der Arbeitsverträge werden durch den Vollzug des Delisting-Angebots und des Delistings nicht berührt. Bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die Zusage der Bieterin an, einen konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der SAG-Gruppe zu führen, und begrüßen diese. Die Bieterin hat die Absicht geäußert, den Vorstand weiter dabei zu unterstützen, eine hervorragende Arbeitnehmerbasis zu halten, indem attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin ihre Absicht bekräftigt hat, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren.

9.2.5 Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der SAG begrüßen die Zusage der Bieterin, den Vorstand die Geschäfte der SAG weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung leiten zu lassen. Die Bieterin hat ausdrücklich bestätigt, dass sie weder dem Vorstand noch einem seiner Mitglieder Weisungen erteilen wird und dass weder seitens des Vorstands noch seiner Mitglieder eine Verpflichtung besteht, ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung auf Veranlassung der Bieterin, sei es in Form eines Verlangens, einer Aufforderung oder einer Weisung, vorzunehmen oder zu unterlassen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die vollumfängliche Unterstützung der Bieterin für den Vorstand im Hinblick auf die Umsetzung der weiterentwickelten Strategie.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner die in der Angebotsunterlage formulierten Absichten der Bieterin in Bezug auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat und den Umstand, dass die Bieterin derzeit keine Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass vorgesehen ist, dass das Vorstandsmitglied Joshua Husk im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verkaufs der Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets an IBM zu IBM wechselt.

9.2.6 Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out

Mit dem Squeeze-out-Verlangen vom 19. Januar 2024 hat die Bieterin den Vorstand aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei (3) Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der SAG und der Bieterin über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs der in der Investmentvereinbarung und in der Angebotsunterlage zum Übernahmeangebot dargelegten "*Taking-Private*"-Strategie der Bieterin. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Maßnahme aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, um den Verwaltungsaufwand weiter zu reduzieren und Managementkapazitäten freizusetzen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Barabfindung an die ihre SAG-Aktien an die Bieterin übertragenden SAG-Aktionäre, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass die den SAG-Aktionären durch den Verlust ihrer Beteiligung entstehenden Nachteile aus finanzieller Sicht vollständig ausgeglichen werden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu gewährende Barabfindung dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen könnte.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung darüber ab, ob in der Zukunft ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis zum Zwecke der Abfindungszahlung im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs festgesetzt werden könnte. SAG-Aktionäre, die ihre SAG-Aktien bereits in das Delisting-Angebot eingeliefert haben oder einliefern werden, erhalten keine Abfindung im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out (siehe dazu auch unten Ziffer 9.3.1(vii)).

9.2.7 Sonstige Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Tatsache, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der SAG als beherrschter Gesellschaft abzuschließen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass im Falle einer Verschmelzung nach § 62 Abs. 1 UmwG im Zusammenhang mit der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs die SAG als eigenständiger Rechtsträger erlöschen wird.

9.2.8 Finanzielle Folgen für SAG

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es keine wesentlichen Finanzierungsverträge gibt, die den jeweiligen Vertragspartner im Falle eines Delistings zur Kündigung berechtigen.

9.2.9 Steuerliche Folgen für SAG

Der Vollzug des Delisting-Angebots wird keine wesentlichen steuerlichen Auswirkungen für die SAG oder die SAG-Gruppe haben.

Steuerliche Konsequenzen können sich aus weiteren Strukturmaßnahmen ergeben, die jedoch eine steuerliche Beurteilung im Einzelfall erfordern und daher hier nicht näher erläutert werden.

9.3 Voraussichtliche Folgen für SAG-Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, SAG-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Ablehnung des Delisting-Angebots zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der SAG-Aktionäre über die Annahme des Delisting-Angebots für relevant halten. Da individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können, kann eine solche Auflistung allerdings nicht abschließend sein. SAG-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Delisting-Angebot annehmen möchten. Die folgenden Punkte dienen lediglich der Orientierung. Insbesondere können Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber abgeben, ob den SAG-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Angebots steuerliche Nachteile entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen können. Jeder SAG-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne SAG-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

9.3.1 Voraussichtliche Folgen für Aktionäre, die das Delisting-Angebot annehmen

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle SAG-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Angebot anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- (i) SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot annehmen werden oder angenommen haben, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der SAG-Aktien, mit der Transaktion in Zusammenhang stehenden Vorteilen oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der SAG profitieren, solange ein Börsenhandel noch erfolgt. Auch werden alle mit den Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien verbundenen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen.
- (ii) Nach Abschluss des Delisting-Angebots und dem Ablauf der Frist von einem Jahr im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG können die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen außerbörslich für den Erwerb von SAG-Aktien wertmäßig eine höhere als die im Delisting-Erwerbsangebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen SAG-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben. Innerhalb dieser Jahresfrist können die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen außerdem an der Börse (solange ein Börsenhandel noch erfolgt) für den Erwerb von SAG-Aktien eine höhere als die im Delisting-Angebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, und eine solche Gegenleistung auszahlen, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen SAG-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Delisting-Angebot angenommen haben.
- (iii) Seit der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots lagen die Tagesschlusskurse der SAG-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse kontinuierlich über dem Angebotspreis. Vorstand und Aufsichtsrat betonen, dass auch ein Verkauf der SAG-Aktien über die Börse möglich ist, der zu einer höheren Gegenleistung im Vergleich zum Angebotspreis führen könnte. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass nicht klar ist, (i) ob sich der Kurs der SAG-Aktie auf dem derzeitigen Niveau halten wird und (ii) ob der Markt nach dem Delisting eine ausreichende Liquidität für den Verkauf von SAG-Aktien, insbesondere von größeren Aktienpaketen, aufweist. SAG-Aktionäre, die einen Verkauf ihrer Aktien über die Börse in Erwägung ziehen, sollten

berücksichtigen, dass dies in der Regel mit Kosten oder Gebühren verbunden ist. Bei Annahme des Delisting-Angebots über eine Depotführende Bank in Deutschland werden den SAG-Aktionären grundsätzlich keine Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot berechnet (mit Ausnahme der Kosten für die Abgabe der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank, siehe Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage).

- (iv) Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, den Angebotspreis bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch den Angebotspreis nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Delisting-Angebots steht den SAG-Aktionären, die das Delisting-Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- (v) Die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien können ab dem Zeitpunkt der Übertragung der SAG-Aktien in ISIN DE000A3EX2U3 nicht an der Börse gehandelt werden. Dies reduziert die Handelbarkeit und die Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien erheblich.
- (vi) Ein Rücktritt von der Annahme des Delisting-Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen möglich.
- (vii) SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach der Abwicklung des Delisting-Angebots gegebenenfalls umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs). Die Angemessenheit der im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs zu gewährenden Abfindungszahlung wird die Verhältnisse der SAG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAG über den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out widerspiegeln. Daher kann die im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out gewährte Abfindungszahlung höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen. Es wird zudem auf die Beschreibung der Folgen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs in Ziffer 9.2.6 dieser Stellungnahme verwiesen.

9.3.2 Voraussichtliche Folgen für Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen

Im Grundsatz gilt, dass SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen, Aktionäre der SAG bleiben. Sie sollten jedoch die von der Bieterin in Ziffer 16 der Angebotsunterlage gemachten Angaben sowie unter anderem die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- (i) SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen, tragen sowohl das direkte Risiko, aber auch die Chancen der künftigen Entwicklung der SAG und damit auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der SAG-Aktien, solange der Handel noch erfolgt. SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen, profitieren andererseits nicht von einer möglichen freiwilligen oder verpflichtenden Erhöhung des Angebotspreises.
- (ii) Die SAG wird den Widerruf der Zulassung der SAG-Aktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen. Daher werden SAG-Aktionäre nach Abschluss des Delistings keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für SAG-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Möglichkeit zum Handel mit SAG-Aktien auswirken kann. Zudem wird nach den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin nach Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der SAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung zum Handel in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* voraussichtlich aufgehoben werden, da so dann die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Abwicklung des Delisting-Angebots könnte auch schon vor dem Wirksamwerden des Delistings zu einer weiteren Reduzierung des Streubesitzes der SAG-Aktien führen. Dadurch wird das Handelsvolumen der SAG-Aktien nach dem Delisting deutlich sinken, was zu einer Verringerung von Angebot und Nachfrage nach diesen Aktien führen könnte, so dass typische Handelsaktivitäten unter Umständen nicht mehr möglich sind. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der SAG-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei der SAG-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt. SAG-Aktionäre sollten auch abwägen, ob sie weiterhin in eine Aktie investieren wollen, die nicht mehr öffentlich gehandelt wird (z.B. im Hinblick auf ihre eigenen Vorgaben) und für die es möglicherweise keine ausreichende kurzfristige Liquidität gibt.
- (iii) Mit dem Wirksamwerden des Delistings entfallen für die SAG bestimmte gesetzliche Vorschriften und Verpflichtungen zur Transparenz

und Berichterstattung. Unter anderem die Vorschriften für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und dessen Übersendung an das Handelsregister, einschließlich der Pflichten zur Erstellung, Veröffentlichung und Übersendung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften für die Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG gelten nach erfolgtem Delisting nicht mehr für die SAG.

- (iv) Der Börsenkurs der SAG-Aktien in den letzten Tagen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage spiegelt vermutlich die Tatsache wider, dass die Bieterin am 18. Dezember 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bekannt gegeben und am 19. Januar 2024 den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out beantragt hat. Es ist ungewiss, zu welchen Preisen die SAG-Aktien nach Abwicklung des Delisting-Angebots gehandelt werden können.
- (v) Die SAG-Aktien sind derzeit unter anderem Teil der Aktienindizes CDAX sowie DAXsubsector Software und Prime All Share. Mit Vollzug des Delistings wird jedoch die Einbeziehung der SAG-Aktien in den Aktienindizes CDAX und DAXsubsector Software und Prime All Share enden. Ein Ausschluss aus dem CDAX und den Aktienindizes DAXsubsector Software und Prime All Share kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den CDAX in ihrem Portfolio spiegeln, sich von SAG-Aktien trennen und künftige Erwerbe dieser SAG-Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an Aktien bei gleichzeitig niedrigerer Nachfrage nach Aktien kann den Börsenkurs der SAG-Aktien nachteilig beeinflussen.
- (vi) Soweit SAG-Aktionäre erwägen, SAG-Aktien außerbörslich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Ergebnisse des Delisting-Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an die Bieterin, mit die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen zu veräußern, ist Folgendes zu berücksichtigen: Aufgrund des vorangegangenen Übernahmeangebots und des Delisting-Angebots bestehen sogenannte Nachbesserungsverpflichtungen der Bieterin nach § 31 Abs. 5 WpÜG für den Fall, dass bei solchen außerbörslichen Transaktionen eine über den Angebotspreis hinausgehende Gegenleistung gewährt oder vereinbart wird. Diese Nachbesserungspflichten gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Veröffentlichung der Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG und bestehen gegenüber allen SAG-Aktionären, die das Delisting-Angebot angenommen haben. Das Bestehen und der Umfang der möglichen Nachbesserungspflichten kann einen negativen Einfluss auf die Bereitschaft der

Bieterin sowie der mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen haben, außerbörslich SAG-Aktien zu einem Preis oberhalb von EUR 32,00 zu erwerben.

- (vii) Die Bieterin verfügt bereits seit dem Vollzug des Übernahmeangebots über die erforderliche qualifizierte Stimmrechtsmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der SAG durchzusetzen. Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat, die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen wie Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Umstrukturierungen, Verschmelzungen und auch die Auflösung der SAG, jeweils unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht auf Seiten der Bieterin, den Minderheitsaktionären der SAG ein Angebot zum Erwerb ihrer SAG-Aktien gegen angemessene Abfindungszahlung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da die Angemessenheit einer solchen Abfindung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der SAG-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse bewertet werden müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Zu den Absichten der Bieterin im Hinblick auf Strukturmaßnahmen wird auf Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage sowie auf die Ziffern 9.1.6 und 9.2.6 dieser Stellungnahme verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin erklärt hat, derzeit keine der vorgenannten Strukturmaßnahmen – mit Ausnahme der Umsetzung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs – durchführen zu wollen. Die Bieterin hat insbesondere nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der SAG abzuschließen.
- (viii) Mit dem Squeeze-out-Verlangen vom 19. Januar 2024 hat die Bieterin den Vorstand aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs einzuleiten. Es ist daher vorgesehen, dass die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei (3) Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen der SAG und der Bieterin die Übertragung der SAG-Aktien der außenstehenden SAG-Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung

beschließt. Die Barabfindung an die SAG-Aktionäre kann höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen. Die Höhe der Barabfindung wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Squeeze-out-Beschlusses der Hauptversammlung der SAG bestehenden Umstände ermittelt werden. Es wird auch auf die Beschreibung der Folgen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs in den Ziffern 9.2.6 und 9.3.1(vii) dieser Stellungnahme verwiesen.

- (ix) Mit Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 62 Abs. 1 UmwG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs würde die SAG als eigenständiger Rechtsträger erlöschen und auf die Bieterin als übernehmenden Rechtsträger verschmolzen werden.
- (x) Gemäß Ziffer 15.3.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt und erwartet die Bieterin, dass die SAG, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich keine Dividenden aus der normalen Geschäftstätigkeit ausschüttet. Vollzogene Veräußerungen (z. B. der Verkauf der Geschäftsbereiche webMethods und StreamSets an IBM) können vorbehaltlich der anwendbaren dem Gläubigerschutz dienenden Sperrfristen und der Verfügbarkeit von den Liquiditäts- oder Investitionsbedarf der SAG übersteigenden ausschüttungsfähigen Barmitteln zu einer Erhöhung der Dividendenfähigkeit führen. In diesem Zusammenhang können Dividendenausschüttungen möglich sein. Die SAG kann jedoch beschließen, diese Mittel für andere Zwecke zu verwenden, z. B. zur Tilgung von Schulden. Die Bieterin beabsichtigt zu prüfen, ob und wie Erlöse aus abgeschlossenen Veräußerungen nach dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out verwendet werden sollen.

10. INTERESSENLAGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS

Die Vorstandmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der SAG gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die SAG oder ihre Organe ausgeübt.

10.1 Besondere Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats

Die Vergütung der Vorstandmitglieder besteht unter anderem aus langfristigen aktienbasierten Vergütungskomponenten in Form eines *Performance Phantom Share Plan*

("PPS") und eines *Long-Term Incentive Plan* ("LTIP"). Die Zuteilungen nach den jeweiligen Planregeln der verschiedenen (jährlichen) PPS und LTIP sind (unmittelbar) an die Wertentwicklung der SAG-Aktien während der Laufzeit des jeweiligen PPS und LTIP gekoppelt. Im Falle eines Delistings können die Tranchen des aktuellen PPS und LTIP, deren Laufzeit über das Delisting hinausgeht, nicht zu den aktuellen Konditionen des jeweiligen PPS und LTIP weitergeführt werden und bedürfen daher einer ergänzenden Auslegung bzw. Anpassung im gegenseitigen Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands, die noch zu erfolgen hat.

Bestimmte Regelungen in den Vorstandsdienstverträgen (z. B. die Gewährung langfristiger aktienwertbasierter Vergütungskomponenten oder die Einhaltung der Aktienbesitzrichtlinien) sind nach einem Delisting nicht mehr durchführbar und bedürfen ggf. einer ergänzenden Auslegung oder Änderung des jeweiligen individuellen Dienstvertrages mit dem Vorstandsmitglied, die noch zu erfolgen hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Christian Yannick Lucas und James Moon Whitehurst ("**Silver Lake-Vertreter**") sind bei Silver Lake beschäftigt bzw. als Berater von Silver Lake tätig. Vor diesem Hintergrund haben sich die Silver Lake-Vertreter im Aufsichtsrat bei allen Beschlüssen der Stimme enthalten, die das Delisting-Angebot und diese Stellungnahme betreffen (vgl. Ziffer 2 dieser Stellungnahme). Damit soll möglichen Interessenkonflikten im Aufsichtsrat vorgebeugt werden.

10.2 Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Delisting-Angebot anzunehmen

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält unmittelbar oder mittelbar SAG-Aktien, da alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die SAG-Aktien hielten, jeweils sämtliche von ihnen gehaltenen SAG-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht haben. Eine Annahme des Delisting-Angebots durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat kommt daher nicht in Betracht.

10.3 Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot keine Barzahlungen, geldwerten Vorteile oder sonstigen Leistungen, einschließlich etwaiger Vergütungsanreize oder entsprechender Zusagen seitens der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen, gewährt oder vorgeschlagen.

11. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Unter Berücksichtigung der Angaben in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände des Delisting-Angebots und der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – der Ansicht, dass das Delisting und das Delisting-Angebot als Voraussetzung für das Delisting im besten Interesse der SAG liegen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die in der Angebotsunterlage dargestellte Absichten der Bieterin insgesamt als positiv und sind der Ansicht, dass das Delisting-Angebot aus den dargelegten Gründen den strategischen Zielsetzungen und den wohlverstandenen Interessen der SAG, der SAG-Gruppe und ihrer *Stakeholder* gerecht wird. Vor diesem Hintergrund befürworten Vorstand und Aufsichtsrat nach wie vor ein Delisting, wie bereits in der Investmentvereinbarung festgehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat gelangen jedoch zu der Auffassung, dass der Angebotspreis nur unter Vornahme eines Illiquiditätsabschlags als angemessen angesehen werden kann. Während Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt des Übernahmeangebots den Preis von EUR 32,00 empfohlen haben, sollten die SAG-Aktionäre nunmehr die veränderten Umstände berücksichtigen: Nach der Bekanntmachung des Verkaufs von webMethods und StreamSets an IBM stieg der Aktienkurs am Tag der Bekanntmachung auf EUR 32,42 (XETRA-Schlusskurs am 18. Dezember 2023 - Quelle: Bloomberg) und liegt nun bei EUR 38,70 (XETRA-Schlusskurs am 5. Februar 2024 - Quelle: Bloomberg). Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher darauf hin, dass die SAG-Aktionäre je nach verfügbarem Handelsvolumen einen höheren Preis an der Börse erzielen können. Die SAG-Aktionäre sollten auch abwägen, ob sie weiterhin in einer Aktie investiert bleiben können, die nicht mehr öffentlich gehandelt wird (z.B. nach ihren eigenen Vorgaben) und für die es möglicherweise keine ausreichende Liquidität gibt, und ob sie hinreichend zuversichtlich sind, dass sie nach dem Delisting über genügend finanziellen Spielraum verfügen, um auf Liquidität zu warten, falls sie nicht in der Lage sind, einen Teil oder ihren gesamten Bestand bis zum angekündigten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu verwerten, oder ob sie ihre Aktien während der Annahmefrist verkaufen wollen. Alternativ könnten die SAG-Aktionäre ihre SAG-Aktien halten und im Rahmen des bereits angekündigten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out eine Abfindung erhalten, wobei die Abfindung (die höher oder niedriger als der Angebotspreis sein kann) von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Gutachter geprüft werden wird. Die Annahme des Delisting-Angebots bietet SAG-Aktionären die Möglichkeit, bereits jetzt zu veräußern (und nicht auf das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu warten) und das Risiko zu vermeiden, dass keine ausreichende Liquidität auf dem Markt vorhanden ist, um ihre SAG-Aktien über die Börse zu verkaufen.

Auf dieser Grundlage und nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme enthaltenen detaillierten Erläuterungen sind der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage, den

SAG-Aktionären die Annahme oder Ablehnung des Delisting-Angebots zu empfehlen. Dementsprechend enthalten sie sich einer Empfehlung (neutrale Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder SAG-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft, des aktuellen Börsenkurses und des Wertes der SAG-Aktien seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und für wie viele SAG-Aktien er das Delisting-Angebot annimmt oder nicht.

Diese Stellungnahme und die vorstehende Empfehlung wurden vom Vorstand am 4. Februar 2024 einstimmig ohne Enthaltungen und vom Aufsichtsrat am 5. Februar 2024 einstimmig, jedoch unter Enthaltung von Christian Yannick Lucas und James Moon Whitehurst, beschlossen.

Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften haften weder die Mitglieder des Vorstands noch die Mitglieder des Aufsichtsrats für wirtschaftliche Beeinträchtigungen von SAG-Aktionären, die auf die Annahme oder die Nichtannahme des Delisting-Angebots zurückzuführen sind. Insbesondere geben der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, z. B. bei Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs (oder einer anderen Strukturmaßnahme) gegebenenfalls eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Delisting-Angebot festgesetzt werden wird, auf die die SAG-Aktionäre, die das Delisting-Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Darmstadt, 6. Februar 2024

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

ANLAGE 1
MIT DER SAG GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN
IM SINNE DES § 2 ABS. 5 WPÜG

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
A. Zancani & Asociados, C.A.	Venezuela	Chacao Caracas
Cumulocity GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Erlensee 59. V V GmbH	Deutschland	Darmstadt
FACT Unternehmensberatung GmbH	Deutschland	Darmstadt
IDS Scheer Sistemas de Processamento de Dados - in Liquidation	Brasilien	Sao Paulo, SP
Limited Liability Company Software AG (RUS)	Russische Föderation	Moskau
Operadora JackBe, S. de R.L. de C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
PCB Systems Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
PT SoftwareAG Indonesia Operations	Indonesien	Jakarta
S.P.L. Software Ltd.	Israel	OR-Yehuda
SAG Alfabet GmbH	Deutschland	Berlin
SAG Cumulocity UK LTD.	Vereinigtes Königreich	Derby
SAG Consulting Services GmbH	Deutschland	Darmstadt
SAG Deutschland GmbH	Deutschland	Darmstadt
SAG Egypt for Information Technology	Ägypten	Kairo
SAG Integration GmbH	Deutschland	Darmstadt
SAG Integration US LLC	Vereinigte Staaten	Wilmington
SAG LVG mbH	Deutschland	Darmstadt
SAG SALES CENTRE IRELAND LIMITED	Irland	Dublin
SAG Software AG Luxembourg S.A.	Luxemburg	Capellen

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
SAG Software Systems AG	Schweiz	Zürich
SGML Technologies Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
SAG US Parent LLC	Vereinigte Staaten	Wilmington
Software A.G. (Israel) Ltd	Israel	OR-Yehuda
Software A.G. (Portugal) Alta Tecnologia Informatica, Ltd.	Portugal	Lissabon
Software A.G. Argentina S.R.L.	Argentinien	Buenos Aires
Software AG (Canada) Inc.	Kanada	Cambridge, Ontario
Software AG (Gulf) WLL	Bahrain	Manama
Software AG (Hong Kong) Limited	China	Hongkong
Software AG (India) Private Limited	Indien	Bangalore
Software AG (India) Sales Private Limited	Indien	Bangalore
Software AG (Philippines), Inc.	Philippinen	Makati City
Software AG (Singapore) Pte LTD	Singapur	Singapur
Software AG (UK) Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
Software AG Australia (Holdings) Pty Ltd.	Australien	North Sydney
Software AG Australia Pty Ltd.	Australien	North Sydney
Software AG Bangalore Technologies Private Ltd.	Indien	Devarabisanahalli Bangalore
Software AG Belgium S.A.	Belgien	Watermael-Boitsfort
Software AG Bilgi Sistemleri Ticaret A.S.	Türkei	Ataşehir-Istanbul
Software AG Brasil Informatica e Serviços Ltda	Brasilien	Sao Paulo/SP
Software AG Chennai Development Center India Pvt Ltd	Indien	Chennai, Tamil Nadu
Software AG China Ltd.	China	Shanghai

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
Software AG De Panamá, S.A.	Panama	Corregimiento de Pueblo nuevo
Software AG De Puerto Rico, Inc.	Vereinigte Staaten	San Juanto Rico
Software AG Denmark A/S	Dänemark	Hvidovre
Software AG Development Center Bulgaria EOOD	Bulgarien	Sofia
Software AG Development Centre Slovakia s.r.o.	Slowakei	Kosice
Software AG Distribution LLC	Vereinigte Staaten	Reston
Software AG ESPAÑA, S.A. Unipersonal	Spanien	Tres Cantos, Madrid
Software AG Factoria S.A.	Chile	Santiago de Chile
Software AG Finland Oy	Finnland	Helsinki
Software AG for Information Technology LLC	Saudi-Arabien	Riad
Software AG France	Frankreich	Paris La Defense Cedex
Software AG Government Solutions, Inc	Vereinigte Staaten	Reston
Software AG International FZ-LLC	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
Software AG Italia S.p.A.	Italien	Mailand
Software AG Kochi Pvt. Ltd.	Indien	Bangalore
Software AG Korea Co., Ltd.	Südkorea	Seoul
Software AG Ltd. Japan	Japan	Minato-ku, Tokyo
Software AG Nederland B.V.	Niederlande	Den Haag
Software AG Operations Malaysia Sdn Bhd.	Malaysia	Kuala Lumpur Sentral, Kuala Lumpur
Software AG Polska Sp. z o.o.	Polen	Warszawa
Software AG South Africa (Pty) Ltd	Südafrika	Bryanston
Software AG Sweden AB	Schweden	Kista
Software AG Sydney PTY LTD	Australien	North Sydney

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
Software AG USA, Inc.	Vereinigte Staaten	Reston
Software AG Venezuela, C.A.	Venezuela	Caracas
Software AG, Inc.	Vereinigte Staaten	Reston
Software AG, S.A. de C.V. (Mexiko)	Mexiko	Mexiko, Distrito Federal
Software GmbH Österreich	Österreich	Wien
StreamSets Technologies Iberica, S.L.U.	Spanien	Barcelona
StreamSets UK Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
StreamSets, Inc.	Vereinigte Staaten	Wilmington
Terracotta Software India Pvt. Ltd.	Indien	Bangalore, Karnataka
TrendMiner N.V.	Belgien	Hasselt

ANLAGE 2

BIETER-KONTROLLERWERBER UND MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN IM SINNE VON § 2 ABS. 5 WPÜG

PART A BIETER-KONTROLLERWERBER

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Partners VI Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cayman Top Holding LP	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cayman Holding LP	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel Topco S.à r.l	Luxemburg	Luxemburg
Mosel Midco S.à r.l	Luxemburg	Luxemburg
Mosel Holdco GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Topco GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Midco 1 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Midco 2 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Midco 3 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main

PART B
MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN
IM SINNE DES § 2 ABS. 5 WPÜG

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
Allianza SGP, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
BC Appraisals, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
BC Appraisals, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
BC Asecener, S.L.	Spanien	Madrid
BC Digital Colombia, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
BC Digital Perú, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
BC Digital Services, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago
BC Digital Services, S.L.	Spanien	Madrid
BC Estudios Hipotecarios, S.L.	Spanien	Barcelona
BC Participadas, S.A.	Spanien	Barcelona
BPO Cibergestión Servicios, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Bukit Invest, S.L.	Spanien	Madrid
C6 Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
C6 Investment Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
C6 LF Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
C6 TI Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
Centro Hipotecario de Gestión, S.L.	Spanien	Vigo
Centro Informático Hipotecario, S.L.	Spanien	Vigo
Cibergestión Brazil, Ltda	Brasilien	Sao Paulo
Cibergestión Chile, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
Cibergestión Colombia, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Cibergestión Corporativo, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cibergestión Hipotecaria, S.L.	Spanien	Madrid
Cibergestión México, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cibergestión Perú, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
Cibergestión Procesos Chile, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago
Cibergestión Servicios, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cobrando, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Controladora de Avalúos, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cordobes Holdco S.L.	Spanien	Madrid
Cordobes Parent S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Cordobes S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Gesfir Servicios de Back Office, S.L.	Spanien	Bilbao
Gesti, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Global Rugby Opportunities GP Limited	Jersey	St. Helier
Global Rugby Opportunities LP	Jersey	St. Helier
Grupo BC de Asesoría Hipotecaria, S.L.	Spanien	Madrid
Grupo BC Global Services, S.L.	Spanien	Madrid
iAhorro Business Solutions, S.L.	Spanien	Madrid
iAhorro Financiación, S.L.	Spanien	Madrid

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
Islay Bidco S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Jewel Luxco S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Lexer 2001, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer Chile, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago
Lexer Colombia, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Lexer Gestión de Activos, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer MC Gestión y Recobros, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer MC Procuradores, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer México, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Lexer Perú, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
Lexer Plataforma Legal, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer Servicios Integrales de Recuperación, S.L.U.	Spanien	Madrid
Managering Gestión, S.L.	Spanien	Madrid
Mirus Bidco S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Mosel Finco 1 Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel Finco 2 Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel Finco 3 Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel Finco 4 Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel Finco 5 Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel Finco 6 Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel US Corporation	Vereinigte Staaten	New Castle
NCG Servicios, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
Operadora Cibergestión, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Proyecta Qipert In-Mo, S.L.	Spanien	Madrid
Qipert Madrid, S.L.	Spanien	Madrid
Qipert Management España, S.L.	Spanien	Madrid
Qipert Portugal, Unipessoal Lda.	Portugal	Lissabon
Qipert UGH Global, S.L.	Spanien	Madrid
Rogelio González Yáñez Asociados, Ltda.	Chile	Santiago Centro, Santiago
Silver Lake Group (Cayman) L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Partners VI Cayman (AIV II), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Investors VI Cayman (AIV II), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Investors VI Cayman (AIV III), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Investors VI Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SL Future Limited	Kaimaninseln	Grand Cayman
SL Goldfinger Feeder Blocker I-A (Cayman), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SL Rugby Limited	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Arceus Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Arceus Cayman Ltd.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Canvas Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Clementia Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Clementia Holdco	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cobra Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cobra Holdings S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg

Name der Gesellschaft	Land	Sitz
SLP Gamma Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Gamma GP Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Group GP, Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Jewel Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Jewel Co-Invest, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Mirus Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Rugby Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Speed Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Cayman Aggregator GP	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Cayman Line Feeder, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Solitaire Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Usabsigma, S.L.U.	Spanien	Madrid